

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Vergleichsvereinbarung
betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH**

Bekanntmachung vom 13. April 2017

WiEnBe III A 43

Telefon: 9013-8911 oder 9013-0, intern 913-8911

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBl. S. 82), macht die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe bekannt:

VERGLEICHSVEREINBARUNG

betreffend die

KWB Kompetenzzentrum Wasser gemeinnützige GmbH

1. Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -

2. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75116, Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032

- „Veolia Environnement“ -

3. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „Veolia Eau“ -

4. Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 157262 B

- „BWH“ -

5. Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

- „Land Berlin“ -

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, BWH und Land Berlin gemeinsam „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“ -

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	3
	Präambel.....	5
Ber-	§ 1 Abgeltungszahlung.....	9
ei“ -	§ 2 Vollzugsvoraussetzungen und Vollzug.....	11
	§ 3 Allgemeine Ausgleichsklausel	15
	§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	16
	§ 5 Gesamtschuld	17
	§ 6 Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen	17

Anlagenverzeichnis

Anlage P5	Sponsoringverträge.....	6
Anlage 1.4	Vollzugsprotokoll.....	10
Anlage 1.5	Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer	10
Anlage 1.6	Beendigung Personalgestellung.....	11
Anlage 2.1.1.1	Zustimmungsbeschluss Gesellschafterversammlung BWH.....	11
Anlage 2.1.1.2	Protokoll über Beschlussfassung.....	11
Anlage 2.1.2	Entwurf Abrechnung	12
Anlage 2.1.3	Entwurf Garantieerklärung.....	12
Anlage 2.1.5	Entwurf Verzichtserklärungen BWB, Stiftung und KWB.....	14

Definitionsverzeichnis

Abgeltungsbetrag	10	Mitteilung	18
Abgeltungszahlung	9	Partei	2
Abrechnung	11	Parteien.....	2
Bankarbeitstag.....	21	Sponsoringverträge	6
BBG	5	Stiftung.....	6
BWB	5	Unternehmenskaufvertrag.....	7
BWB Rekom.....	7	Veolia Deutschland	1
BWH	1	Veolia Eau	1
Finanzierungsvereinbarung	6	Veolia Environnement.....	1
Folgevereinbarungen.....	6	Vergleichsvereinbarung.....	8
Konsortialvertrag	5	Vollzugsprotokoll.....	10
Konto Land Berlin	10	Vollzugstag.....	15
KWB	6	Vollzugsvoraussetzungen	11
Land Berlin.....	2		

1.

2.

Präambel

1. Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Land Berlin, BWH und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit im Hinblick auf die BWH und die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B, nachfolgend „**BWB**“) geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. H 6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570/2003 des Notars Dr. Ulrich Thieme mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin) (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die im Verhältnis zwischen Land Berlin und Veolia relevante erste bis sechste Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „**Konsortialvertrag**“). Die Berlinwasser Beteiligungs GmbH („**BBG**“) (vormals firmierend unter RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH) war u.a. ebenfalls Partei des Konsortialvertrages. Sie ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 23.07.2015 (UR-Nr. 172/15 des Notars Dr. Peter Meier mit Sitz in Berlin) und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 116252 B am 11.08.2015, durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes unter Auflösung und Abwicklung auf die BWH verschmolzen.
2. In Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag unter Ziffer C.I.1 („**Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag**“) haben sich die damaligen Investoren Veolia Deutschland, BBG (vormals firmierend unter RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG) und die RWE Wasser GmbH ursprünglich verpflichtet, in Berlin ein Kompetenzzentrum Wasser zu errichten. Die Veolia-Gruppe (u.a. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) sollte dieses bis zum 31.12.2009 mit einem Budget von jährlich DM 10.000.000,00 für Aktivitäten innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe ausstatten.

3. In Ausführung dieser Verpflichtung wurde am 12.12.2001 die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig in der Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“) gegründet. Das Stammkapital der KWB beträgt nominal EUR 32.000,00 und ist in neun Geschäftsanteile mit unterschiedlichem Nominalwert aufgeteilt. Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern Veolia Deutschland, BWH, BWB und Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter Aktenzeichen 3416/464 B 3 („Stiftung“), wie in nachstehender Tabelle dargestellt gehalten:

Gesellschafter	Lfd. Nr. der Geschäftsanteile	Nennbetrag der Geschäftsanteile	Beteiligung in Prozent
Veolia Deutschland	4	8.000,00	50,94
	5	4.000,00	
	6	2.000,00	
	7	2.000,00	
	8	150,00	
	9	150,00	
BWH	2	3.850,00	12,03
BWB	3	4.000,00	12,50
Stiftung	1	7.850,00	24,53
Total:	9	32.000,00	100,00

4. Die Gesellschafter der KWB haben über den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung vom 31.05.2002, die jeweils jährlich verlängert wurde, die Finanzierung der KWB abgesichert. Mit dem 12. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung vom 10.12.2013 wurde die Finanzierung der KWB für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen („Finanzierungsvereinbarung“).
5. Weitere Leistungen an die KWB wurden von der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) zudem durch den Abschluss bestimmter Fördermittelverträge mit Dritten sowie durch den Abschluss von Sponsoringverträgen zwischen Gesellschaften der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) einerseits und der KWB andererseits, erbracht. Diese in Anlage P5 zu dieser Vereinbarung aufgelisteten Sponsoringverträge („Sponsoringverträge“, zusammen mit der Finanzierungsvereinbarung „Folgevereinbarungen“), die über den 01.01.2016 fort-

ompe-
Gesell-
ler Ci-
erichts
tamm-
äftsan-
rd von
tftung
Berlin
ab

gung zent
1,94
0,03
0,50
0,53
1,00

gsv
anzie-
einba-
ftsjahr

Veolia
n Ab-
chluss
B. Ve-
nd der
aufge-
Finan-
6 fort-

bestehen, sichern die Durchführung und Finanzierung der damit geförderten Projekte und Forschungsvorhaben teilweise bis in das Jahr 2016 ab.

6. Das Land Berlin und Veolia Deutschland sowie Veolia Environnement haben am 02.12.2013 einen Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen (UR-Nr. 630/2013 und 631/2013 des Notars Reinhard Beckmann, Berlin, „**Unternehmenskaufvertrag**“) und vollzogen (UR-Nr. 632/2016, 633/2013 und 634/2013 des Notars Reinhard Beckmann, Berlin). Mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages hat Veolia Deutschland ihren Geschäftsanteil an der BBG an die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, ursprünglich eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 B, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin BWB Rekom Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 143715 B, beide geschäftsansässig Bundesallee 210, 10719 Berlin („**BWB Rekom**“) übertragen, die auch die Stellung von Veolia Deutschland im Konsortialvertrag übernommen hat. Das Land Berlin übernahm die Stellung von Veolia Environnement im Konsortialvertrag. Die BWB Rekom ist durch Ausscheidungsvereinbarung vom 15.07.2015 aufgelöst worden. Das Geschäft wurde von der einzig verbliebenen Gesellschafterin, der BBG, ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva übernommen und fortgesetzt. Die BBG wurde sodann auf die BWB verschmolzen (siehe dazu Präambel Ziff. 1 am Ende).
7. Im Rahmen der Verhandlungen über die Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe konnten sich die Parteien nicht über die Anrechnung verschiedener Leistungen und Zahlungen auf die Verpflichtungen Veolias nach Anlage 2.5 des Konsortialvertrages sowie einen Ausstieg Veolia Deutschlands aus der KWB einigen. Sie haben sich daher in Ziff. 13.5.3 des Unternehmenskaufvertrages darauf verständigt, dass die Beteiligung von Veolia Deutschland an der KWB von den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages zunächst ebenso unberührt bleibt wie etwaige noch existente und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmenskaufvertrages noch nicht verjährte Verpflichtungen zur weiteren Finanzierung der KWB (insbesondere aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen). Im Übrigen sind Veolia Deutschland und Veolia Environnement nicht mehr Partei des Konsortialvertrags.
8. Inzwischen haben sich die Parteien auf eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau oder mit Veolia Deutschland

verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB geeinigt. Sie wollen ihre Einigung in nachfolgender Vergleichsvereinbarung („**Vergleichsvereinbarung**“) wie folgt festhalten:

1

§ 1

Abgeltungszahlung

- 1.1 Zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) oder von mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen gegenüber dem Land Berlin und den weiteren Parteien leistet Veolia Eau am Vollzugstag (nachdem der Eintritt der letzten Vollzugsvoraussetzung gemäß § 2.1 ordnungsgemäß nachgewiesen wurde), eine zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss für satzungsmäßige Zwecke der KWB („**Abgeltungszahlung**“) an das Land Berlin gemäß den nachfolgenden Absätzen. Der Abgeltungsbetrag darf auch für die Deckung aller dem Land Berlin durch das Zuwendungsverfahren entstehenden Kosten, zur Begleichung etwaiger Haftungsansprüche, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder aufgrund der Abwicklung dieser Vereinbarung ergeben und – falls sich für das Land Berlin das Umsatzsteuerrisiko (siehe § 1.5 dieser Vergleichsvereinbarung) realisieren sollte – zur Begleichung der Umsatzsteuer verwendet werden. Das Land Berlin verpflichtet sich, die Abgeltungszahlung als zweckgebundene Einnahme nachzuweisen. Das Land Berlin wird zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Abgeltungsbetrages dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse einzelner Forschungsprojekte – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in den vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB Veolia Deutschland zum Herunterladen zur Verfügung stellt.
- 1.2 Die Abgeltungszahlung setzt sich zusammen aus
- 1.2.1 einem Betrag in Höhe von **EUR 12.454.225,93** (in Worten: Zwölf Millionen vierhundert vierundfünfzigtausend zweihundertfünfundzwanzig Euro dreiundneunzig Cent)
- 1.2.2 abzüglich von etwaigen Cash-Zahlungen, die von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15ff AktG verbundene Unternehmen im Jahr 2015 tatsächlich an die KWB erbracht wurden, soweit diese einen Betrag in Höhe von EUR 250.183,00 überschreiten;
- 1.2.3 abzüglich von allen etwaigen dieser Vergleichsvereinbarung unterfallenden Cash-Zahlungen, die von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15ff AktG

verbundene Unternehmen nach dem 31.12.2015 bis zum Vollzugstag an die KWB erbracht werden, wobei die Parteien hiermit klarstellen, dass insbesondere die Leistung aus einem zwischen Veolia Eau und der KWB abgeschlossenen Sponsoringvertrag für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 350.000,00 in voller Höhe als Abzugsposten zu berücksichtigen ist

(zusammen „Abgeltungsbetrag“).

- 1.3 Zahlungen an das Land Berlin sind mit Verweis auf die Zweckgebundenheit im Sinne des § 1 Ziff. 1.1 auf folgendes Konto zu leisten:

Bank: Landesbank Berlin
IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00
BIC: BELADEBEXXX
Verwendungszweck: Kassenzeichen: 14 3000 0007 277

(„Konto Land Berlin“). Die Abgeltungszahlung ist zweckgebunden und darf nur für die in § 1.1 genannten Zwecke verwendet werden.

- 1.4 Die Parteien verpflichten sich, am Vollzugstag ein Vollzugsprotokoll („Vollzugsprotokoll“) zu unterzeichnen, dessen Wortlaut dem als **Anlage 1.4** beigefügten Entwurf im Wesentlichen entspricht. Land Berlin und Veolia Deutschland erhalten jeweils ein Original des von den Parteien unterzeichneten Vollzugsprotokolls.
- 1.5 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Abgeltungszahlung gemäß § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung nicht der inländischen oder einer ausländischen Umsatzsteuer unterliegt; im Übrigen sind die in § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung genannten Beträge Entgelt im umsatzsteuerlichen Sinne. Sollten die Finanzbehörden die Abgeltungszahlung gemäß § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung der Umsatzsteuer unterwerfen, so gilt Folgendes: Das Land Berlin wird Veolia Deutschland eine den §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Veolia Deutschland verpflichtet sich, vor dem Vollzug dieses Vertrages einen sich aus der Rechnung ergebenden Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG an das Land Berlin durch Abschluss einer Abtretungsvereinbarung, die im Wesentlichen dem dieser Vergleichsvereinbarung als **Anlage 1.5** beigefügten Entwurf ent-

an die
beson-
schlos-
0,00 in

denheit

nd darf

(„Voll-
1.4 bei-
Veolia
eich

zahlung
er einer
: dieser
erlichen
! dieser
gendes:
entspre-
Veolia
en sich
is Land
rtlichen
urf ent-

spricht, abzutreten. Für den Fall, dass Veolia Deutschland einen Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber der für sie zuständigen Finanzbehörde aus der in diesem § 1.5 genannten Rechnung zusteht und diesen wirksam gemäß **Anlage 1.5** an das Land Berlin abgetreten hat, kann das Land Berlin den geschuldeten Umsatzsteuerbetrag insoweit nicht ein weiteres Mal von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder Veolia Eau fordern, soweit durch die Abtretung Erfüllungswirkung eingetreten ist. Daneben entfällt die Zahlungsverpflichtung von Veolia Deutschland und das Land Berlin kann den Umsatzsteuerbetrag nicht ein weiteres Mal von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder Veolia Eau fordern, wenn das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt den Vorsteuerabzug aus der durch das Land Berlin ausgestellten Rechnung formell und materiell bestandskräftig verwehrt.

- 1.6 Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass Veolia Deutschland und KWB eine Vereinbarung schließen, die im Wesentlichen dem Wortlaut der **Anlage 1.6** entspricht, nach der die Parteien bestätigen, dass eine etwaige Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Stellung von Personal mit Wirkung zum Abschluss des Verkaufs und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile an der KWB endet und die bis zum Vollzugstag von Veolia Deutschland erbrachte Personalgestaltung auch nach dem Vollzugstag (wie nachstehend in § 2.4 definiert) noch endabgerechnet wird und entstandene Aufwendungen und Kosten von der KWB erstattet werden.

§ 2

Vollzugsvoraussetzungen und Vollzug

- 2.1 In dieser Vergleichsvereinbarung wird jedes der nachfolgend aufgeführten Ereignisse als „**Vollzugsvoraussetzungen**“ bezeichnet:
- 2.1.1 Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der BWH haben dem Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung zugestimmt. Die Zustimmungsbeschlüsse entsprechen im Wesentlichen den im Entwurf als **Anlage 2.1.1.1** und als **Anlage 2.1.1.2** beigefügten Beschlussfassungen.
- 2.1.2 Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die KWB den Parteien eine Aufstellung („**Abrechnung**“) aller vom 01.01.2015 bis zum Vollzugstag von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15ff AktG verbundenen Unterneh-

men an die KWB erbrachten Cash-Zahlungen unter Berücksichtigung des vorgenannten § 1 sowie die Höhe der am Vollzugstag an das Land Berlin zu leistenden Abgeltungszahlung übermittelt, die im Wesentlichen dem als **Anlage 2.1.2** beigefügten Muster entspricht. Veolia Eau kann bis zum Zugang der Abrechnung durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung gegenüber der KWB und dem Land Berlin erklären, dass ein anderes mit ihr im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen die Abgeltungszahlung leisten wird.

2.1.3 Die verbleibenden Gesellschafter der KWB (Stiftung, BWB und BWH) haben schriftlich ein selbstständiges Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB abgegeben, das im Wesentlichen dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster entspricht. Im Einzelnen enthält **Anlage 2.1.3** folgende Regelungen:

- i Stiftung, BWB und BWH garantieren darin, sich nach besten Kräften zu bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte, die von Veolia Deutschland oder Veolia Environnement durch die Sponsoringverträge unterstützt und gefördert werden, sowie bereits bestehende auf diese Projekte bezogene Forschungsaufträge zwischen der KWB und Dritten („**Forschungsaufträge**“) mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Projektlaufzeit bzw. dem Abschluss der Forschungsarbeit bestehen bleiben, sofern nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer anderweitigen Verwendung der Mittel vorab zustimmt.
- ii Das selbständige Garantieverprechen i.S.v. dieses § 2.1.3 gilt nur, falls KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH die vorzeitige Beendigung der genannten Projekte und Forschungsarbeiten jeweils zu vertreten haben. Soweit die Stiftung, die BWB, die BWH oder die KWB die vorzeitige Beendigung der genannten Projekte und Forschungsarbeiten zu vertreten hat, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dieser Partei und dem Land Berlin, welches der jeweiligen Schuld beiträgt. Die Haftung für die vorzeitige Beendigung eines Projekts ist begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50% davon.
- iii Stiftung, BWB und BWH stehen in dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster insbesondere dafür ein, dass den Projektpartnern im

ng des
rlin zu
als An-
Zugang
genüber
i Sinne
leisten

H)
Abs. 1
efügten
agen:

Kräften
Veolia
ingver-
nde auf
VB und
der je-
gsarbeit
lia En-
Mittel

ilt nur,
Beendi-
zu ver-
e KWB
shungs-
haftung
zeiligen
es Pro-
ekt von
h 50%

igefüg-
ern im

Rahmen der für die jeweiligen Projekte, Forschungsvorhaben und zu vergebenden Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen (a) Sachmittel für die jeweiligen Projekte und Forschungsvorhaben (z.B. Zutrittsrechte zu Werksanlagen, Forschungsplätze, etc.) weiterhin im gleichen Umfang wie bisher zur Verfügung gestellt werden und etwaige Vereinbarungen zur weiteren Unterstützung dieser Projekte nicht vorzeitig aufgehoben werden, insbesondere Verpflichtungen zur Co-Finanzierung einzelner Projekte weiterhin nachgekommen wird; und (b) von der KWB zu vergebende Forschungsaufträge nur im Rahmen der jeweiligen Projektbeschreibung der einzelnen Projekte vergeben werden, sofern nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer anderweitigen Ausrichtung der von der Veolia-Gruppe (z.B. Veolia Deutschland, Veolia Environnement bzw. Veolia Eau) gesponserten Forschungsaufträge vorab zustimmt.

iv Stiftung, BWB und BWH verpflichten sich in dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster, ihre Stimmrechte als Gesellschafter der KWB sowie gesetzliche oder nach dem Gesellschaftsvertrag der KWB bestehende Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern der einzelnen Gremien der KWB entsprechend auszuüben, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen.

v Die Gesellschafter der KWB und die KWB sind sich nach dem als **Anlage 2.1.3** beigefügten Muster einig, dass Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau an den Forschungsergebnissen aus zum Zeitpunkt des Vollzugstages bestehenden Projekten und Forschungsaufträgen im Rahmen der für die jeweiligen Projekte und Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen umfassend teilhaben können und diese für ihre Zwecke nutzen können. Zu diesem Zweck wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse der einzelnen Forschungsaufträge – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in den vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB zum Herunterladen zur Verfügung stellt. Etwaige darüber hinausgehende Offenlegungsverpflichtungen aus Sponsoringverträgen für die in Anlage P5 aufgelisteten Projekte bleiben davon unberührt.

- 2.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dieser Vergleichsvereinbarung die nach dem § 3 des Berliner Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe erforderliche Zustimmung erteilt. 2.
- 2.1.5 BWB, Stiftung und KWB haben unter Bezugnahme auf diese Vergleichsvereinbarung jeweils schriftlich gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau Erklärungen abgegeben, die im Wesentlichen der **Anlage 2.1.5** entsprechen, in denen sie Folgendes erklären: (i) die von BWB, Stiftung und KWB (jeweils einzeln oder zusammen) gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und/oder Veolia Eau bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, sind endgültig abgegolten und erledigt; (ii) derartige Ansprüche wurden nicht an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei dieser Vergleichsvereinbarung oder der Erklärung gemäß **Anlage 2.1.5** sind, abgetreten und (iii) sämtliche zwischen den Parteien, BWB, Stiftung und KWB bestehenden Folgevereinbarungen mit Bezug auf die KWB (insbesondere die Finanzierungsvereinbarungen wie auch die für das Jahr 2016 geplante Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 17.338,00 aus dem Sponsoringvertrag zum Projekt „Demoware, EU-FP7“) wurden mit dem Vollzugstag aufgehoben, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüche über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen. 2
- 2.1.6 Veolia Deutschland und das Land Berlin haben eine Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer abgeschlossen, die im Wesentlichen dem dieser Vergleichsvereinbarung als **Anlage 1.5** beigefügten Entwurf entspricht. 3
- 2.2 Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils anderen Parteien vom Eintritt einer Vollzugsvoraussetzung unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren.

ing die
ng von
forder-

chsver-
nviron-
der An-
BWB,
Ve

en, ge-
ang mit
nbarun-
ekannt,
erartige
ie nicht
gemäß

arteien,
zug auf
die für
.338,00
den mit
gen wie
> D
egungs-
setzlich
fhebung
über die

nbarung
er Ver-

itt einer
tlich zu

2.3 Sofern die Vollzugsvoraussetzungen nicht sämtlich bis zum 30.11.2016 erfüllt sind, sind die Parteien berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien von dieser Vergleichsvereinbarung zurückzutreten. Nachdem eine Vollzugsvoraussetzung erfüllt und die jeweils andere Partei nach § 2.2 über deren Eintritt informiert ist, kann ein Rücktritt wegen ihrer verspäteten Erfüllung nicht mehr erklärt werden. Ein Rücktrittsrecht nach diesem § 2.3 ist ferner ausgeschlossen, wenn diejenige Partei, die den Rücktritt erklärt, die Nichterfüllung der Vollzugsvoraussetzung zu vertreten hat, wegen der der Rücktritt erklärt wird.

2.4 „Vollzugstag“ ist (i) der Tag, den die Parteien schriftlich vereinbaren. Eine solche Vereinbarung soll nicht vor dem Tag erfolgen, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung gemäß § 2.2 nachgewiesen wurde; (ii) mangels Vereinbarung der zehnte (10) Bankarbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem der Eintritt der letzten noch ausstehenden Vollzugsvoraussetzung gemäß § 2.2 nachgewiesen wurde.

§ 3

Allgemeine Ausgleichsklausel

3.1 Die Parteien sind sich einig, dass mit der vollständigen Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 1.2 dieser Vergleichsvereinbarung, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach dieser Vergleichsvereinbarung sowie den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages (nebst Anlagen), sämtliche zwischen den Parteien bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, endgültig abgegolten und erledigt sind, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüche über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen. Ansprüche von und gegenüber Dritten bleiben von dieser Allgemeinen Ausgleichsklausel unberührt. Dritte im Sinne dieser Regelung sind weder die Parteien dieser Vergleichsvereinbarung noch mit ihnen verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15ff AktG, insbesondere nicht BWB, Stiftung und KWB.

- 3.2 Die Parteien bestätigen, dass sie keine derartigen Ansprüche an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei dieser Vergleichsvereinbarung sind, abgetreten haben.

5

§ 4

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 4.1 Die Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau stimmen der Offenlegung dieser Vergleichsvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen nach den Regeln

- i des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (dort insbesondere § 17 Abs. 3),
- ii des Berliner Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBl. S. 82) und
- iii der Verfassung von Berlin (dort insbesondere Art. 45)

5

im Senat und im Abgeordnetenhaus von Berlin bereits vor dessen Vollzug sowie seiner Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin und auf dem Eingangsportal des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch das Land Berlin zu.

5

- 4.2 Die Parteien sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden Presse- oder sonstige Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Bestehen oder dem Inhalt dieser Vergleichsvereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veolia Deutschland und des Landes Berlin abgeben und ihre Organmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragte, Berater und sonstige Vertreter entsprechend verpflichten. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder gemäß den Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Anteile einer Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens notiert sind, erforderlich sind; das Land Berlin wird sich jedoch vor der Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der es oder ein mit dem Land Berlin verbundenes Unternehmen unterliegt, frühestmöglich mit der Veolia Deutschland absprechen und die Veolia Deutschland wird sich vor Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der sie unterliegt, frühestmöglich mit den anderen Parteien absprechen.

6

6

te oder
chsver-

§ 5 Gesamtschuld

nen der
Anlagen

re § 17

heheim-
vom 4.

Vollzug
m Ein-
it durch

Prä-
ler dem
che Zu-
nd ihre
vertreter
gesetz-
kannten
i Unter-
och vor
m Land
Veolia
rfüllung
den an-

- 5.1 Die Gesellschafter der KWB haften, soweit sie ein Verschulden trifft, einzeln für ihre jeweilige Verpflichtung aus § 2.1.3v. Das Land Berlin tritt der jeweiligen Schuld bei, ohne dass es auf ein eigenes Verschulden des Landes Berlin ankommt. Die Haftung ist begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50% davon. Die Parteien haften, soweit sie ein Verschulden trifft, einzeln für den Bestand der allgemeinen Ausgleichsklausel gem. § 3. Das Land Berlin tritt der jeweiligen Schuld bei, ohne dass es auf ein eigenes Verschulden des Landes Berlin ankommt. In allen anderen Fällen haften die vorgenannten Parteien jeweils nur für die sie unter dieser Vergleichsvereinbarung jeweils treffenden Pflichten, soweit nicht diese Vergleichsvereinbarung ausdrücklich eine andere Regelung trifft.
- 5.2 Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau haften für sämtliche Pflichten von Veolia Deutschland, Veolia Eau und Veolia Environnement aus und im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung als Gesamtschuldner.
- 5.3 Die Haftung des Landes Berlin aufgrund dieser Vergleichsvereinbarung, insbesondere aufgrund von § 2.1.3 (ii) und § 5.1 ist begrenzt auf den von Veolia tatsächlich gezahlten und noch nicht zweckentsprechend verwendeten bzw. rechtlich gebundenen Abgeltungsbetrag. Die Parteien sind sich einig, dass weder durch die Regelung im Sinne des Satzes 1, noch durch eine sonstige Regelung dieser Vergleichsvereinbarung nebst ihrer Anlagen eine Garantie oder Gewährleistung des Landes Berlin im Sinne des § 39 LHO besteht.

§ 6

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 6.1 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 6.2 Veolia, Veolia Eau und Veolia Environnement können ihre Rechte und Pflichten nach dieser Vergleichsvereinbarung nur einheitlich geltend machen.

Veolia Environnement und Veolia Eau bevollmächtigen hiermit Veolia – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten –, sämtliche Erklärungen der anderen Parteien auch für Veolia Environnement und Veolia Eau in Empfang zu nehmen und Erklärungen nach dieser Vergleichsvereinbarung auch als Vertreter von Veolia Environnement und Veolia Eau abzugeben.

- 6.3 Das Land Berlin und BWH können Ansprüche auf Zahlung des Abgeltungsbetrages aus dieser Vergleichsvereinbarung sowie Ansprüche aus § 1, § 2 und § 3 dieser Vergleichsvereinbarung nur einheitlich geltend machen. BWH bevollmächtigt hiermit das Land Berlin – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten –, sämtliche Erklärungen auch für sie in Empfang zu nehmen und Erklärungen nach dieser Vergleichsvereinbarung auch als Vertreter von BWH abzugeben.

6.4 Mitteilungen

- 6.4.1 Alle Mitteilungen und Nachrichten in Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung (jeweils „**Mitteilung**“) müssen in deutscher Sprache und schriftlich erfolgen.

- 6.4.2 Eine Mitteilung an Veolia Deutschland, Veolia Eau und Veolia Environnement muss an Veolia Deutschland unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn der Veolia Deutschland dem Land Berlin schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herr Stephan Haase
Leiter Recht

Adresse: Veolia Deutschland GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a
04356 Leipzig

Telefon: +49 (0) 3 41 24 176 482

Telefax: +49 (0) 3 41 24 176 443

Mit einer Kopie an Veolia Environnement:

la – un-
cht zur
Partei-
nehmen
ter von

Zu Händen: Herr Eric Haza
Directeur Juridique

Adresse: Veolia Environnement S.A.
38-38 Avenue Kleber
75199 Paris Cedex 16, Frankreich

eltungs-
§ 2 und
WH
eschrän-
llmach-
d Erklä-
WH ab-

Telefon: + 33 (0) 1 71 75 00 75

Telefax: + 33 (0) 1 71 75 10 37

Mit einer Kopie an:

Zu Händen: Noerr LLP
Dr. Tibor Fedke

Adresse: Charlottenstraße 57
10117 Berlin

gleichs-
he und

Telefon: +49 (0) 30-20942036

Telefax: +49 (0) 30-20942094

vironne-
werden
e ar re
genannte

6.4.3 Eine Mitteilung an das Land Berlin oder die BWH muss an das Land Berlin unter folgender Adresse gesandt werden oder, wenn das Land Berlin der Veolia Deutschland schriftlich eine andere Empfangsperson oder Adresse mitteilt, an die in dieser Mitteilung genannte Person oder Adresse:

Zu Händen: Herrn Hans-Georg Kauert, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Adresse: Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Telefon: + 49 30 9013 8300

Telefax: + 49 30 9013 7568

Mit einer Kopie an: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Zu Händen: Dr. Jürgen Varnhorn

Adresse: Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

Telefon: + 49 30 9013 8169

Telefax: + 49 30 9013 7107

6.5

6.5

Mit einer Kopie an: Berlinwasser Holding GmbH

Zu Händen: Frank Bruckmann, Vorsitzender der Geschäftsführung

Adresse: Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

Telefon: + 49 30 814 68-0

Telefax: + 49 30 814 68-299

6.5

6.6

6.4.4 Die Mitteilung wird mit Zugang wirksam und Zugang gilt in folgenden Fällen als gegeben:

6.7

i Mit Übergabe, sofern per Hand übergeben oder per eingeschriebenem Brief oder als Kuriersendung gesandt;

6.8

ii Mit Übertragung, sofern per Telefax geschickt, vorausgesetzt der Absender hat ein Übertragungsprotokoll mit einer erfolgreichen Übertragungsbestätigung erhalten.

6.9

6.1

6.4.5 Jede der Parteien ist verpflichtet, den jeweils anderen Parteien Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieser Vergleichsvereinbarung unverändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.

6.4.6 Der Empfang von Mitteilungen durch einen Berater der jeweiligen Partei begründet und ersetzt nicht den Zugang von Mitteilungen an die jeweilige Partei selbst; dies gilt auch dann, wenn die Vergleichsvereinbarung den Zugang einer Mitteilung oder der Kopie einer Mitteilung bei dem Berater vorsieht.

Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung einem Berater der jeweiligen Partei zugegangen ist.

6.5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

6.5.1 Auf diese Vergleichsvereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

6.5.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vergleichsvereinbarung und ihrer Durchführung, einschließlich ihrer Anlagen, ist Hamburg.

6.6 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vergleichsvereinbarung – einschließlich der Änderung dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt.

6.7 „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Vergleichsvereinbarung ist jeder Tag, außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Berlin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

6.8 Die Präambel und sämtliche Anlagen zu dieser Vergleichsvereinbarung sind Bestandteile der Vergleichsvereinbarung.

6.9 Diese Vergleichsvereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht.

6.10 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vergleichsvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vergleichsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vergleichsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Eau

Gl
au
V
B

H
St
T
L

Seite | 22

Seite | 23

Gisela Heun
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. August 2016 für die
Berlinwasser Holding GmbH

Henner Bunde
Staatssekretär der Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung
Land Berlin

**Anlage P5 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016 / Anlage 1.1 zur
Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016**

**Liste der zwischen Veolia Deutschland GmbH und/oder Veolia Environnement S.A
einerseits und der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
abgeschlossenen**

Sponsoringverträge

1. Sponsoringvertrag zum Projekt Demoware (EU-FP7)
2. Sponsoringvertrag zum Projekt KURAS

Anlage 1.4 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016**Vollzugsprotokoll**

zur

Vergleichsvereinbarung

- (1) **Frau Katrin Andrä**, geboren am 01.02.1985, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („**Veolia Deutschland**“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B,
aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 7. Januar 2016,
- (2) **Herr Dr. Tibor Fedke**, geboren am 09.10.1975, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Environnement S.A., eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris („**Veolia Environnement**“), eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032,
aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 6. Januar 2016,
- (3) **Herr Dr. Tibor Fedke**, geboren am 09.10.1975, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris („**Veolia Eau**“), eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526
aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 6. Januar 2016,
- (4) **Frau Gisela Heun**, geboren am 06.07.1961, geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für
die Berlinwasser Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („**BWH**“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 167262 B,
aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 16. August 2016,
- (5) **Herr Henner Bunde**, geboren am 30. November 1964, wohnhaft
, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern als Staatssekretär der
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung für

Seite 1/5

das Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung („**Land Berlin**“),

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, BWH, und Land Berlin gemeinsam die „**Parteien**“, jeweils einzeln „**Partei**“ -

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien das Folgende:

Präambel

Die Parteien haben am 17. August 2016 eine Vergleichsvereinbarung über eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und dem Konsortialvertrag (in der Fassung vom 5. Februar 2008, UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F.G. Happe) und über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH abgeschlossen.

Es wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien geschlossene Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016 („**Vergleichsvereinbarung**“).

Gemäß § 1 Abs. 4 der Vergleichsvereinbarung haben sich die Parteien verpflichtet, am Vollzugstag ein Vollzugsprotokoll abzuschließen, in dem sie sich gegenseitig den Eintritt der in § 2 Abs. 1 der Vergleichsvereinbarung genannten Vollzugsbedingungen sowie den Vollzug der Vergleichsvereinbarung bestätigen („**Vollzugsprotokoll**“).

Soweit in diesem Vollzugsprotokoll nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für dieses Vollzugsprotokoll. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und diesem Vollzugsprotokoll hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung was folgt:

§ 1

Erfüllung der Vollzugsbedingungen

- 1.1 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass die Vollzugsbedingungen wie folgt eingetreten sind:
 - 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der BWH haben, wie aus Anlage 1.1.1.1 und Anlage 1.1.1.2 ersichtlich, dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zugestimmt.
 - 1.1.2 KWB hat den Parteien eine Abrechnung i.S.v. § 2.1.2 der Vergleichsvereinbarung aller vom 01.01.2015 bis zum Vollzugstag von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen an die KWB erbrachten Leistungen sowie die Höhe der am Vollzugstag an das Land Berlin

zu leistenden Abgeltungszahlungen i.S.v. § 1 der Vergleichsvereinbarung übermittelt, wie aus Anlage 1.1.2 ersichtlich.

- 1.1.3 Die verbleibenden Gesellschafter der KWB haben die Erklärung gemäß Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung abgegeben, wie aus Anlage 1.1.3 ersichtlich.
- 1.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die erforderliche Zustimmung zu der Vergleichsvereinbarung erteilt, wie aus Anlage 1.1.4 ersichtlich.
- 1.1.5 BWB, Stiftung und KWB haben gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environment und Veolia Eau die Erklärungen gemäß Anlage 2.1.5 der Vergleichsvereinbarung abgegeben, wie aus Anlage 1.1.5 ersichtlich.
- 1.1.6 Veolia Deutschland und das Land Berlin haben eine Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer abgeschlossen, wie aus Anlage 1.1.6 ersichtlich.

§ 2

Leistung der Abgeltungszahlung

- 2.1 Veolia Eau hat an das Land Berlin den Abgeltungsbetrag in Höhe von [EUR] (in Worten: Euro) auf das Konto Land Berlin gezahlt.
- 2.2 Das Land Berlin bestätigt den Eingang dieses Abgeltungsbetrages auf dem Konto Land Berlin und vereinnahmt die Zahlung als zweckgebundenen Haushaltstitel.

§ 3

Feststellung des Vollzugszeitpunktes

- 3.1 Die Parteien sind übereingekommen, die Vergleichsvereinbarung am heutigen Tage, dem 31. August 2016 in Berlin zu vollziehen.
- 3.2 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass sämtliche Vollzugsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 der Vergleichsvereinbarung erfüllt sind bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt gelten und auch die in § 1 der Vergleichsvereinbarung genannte Abgeltungszahlung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erbracht gilt und daher der Vollzug gemäß § 2 der Vergleichsvereinbarung eingetreten ist.

§ 4

Schlussbestimmung

§ 6 der Vergleichsvereinbarung gilt entsprechend für dieses Vollzugsprotokoll.

Ort, Datum

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
**Veolia Eau – Compagnie Générale des
Eaux**

Name: Gisela Heun
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. August 2016 für die
Berlinwasser Holding GmbH

Henner Bunde
Staatssekretär der Senatsverwaltung für
Wirtschaft,
Technologie und Forschung
Land Berlin

Anlage 1.5 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer

zwischen

Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B,

vertreten aufgrund einer im Original vorlegten Vollmacht vom 7. Januar 2016 durch Frau Katrin Andrä, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin

– nachfolgend „Zedent“ oder „Veolia Deutschland“ genannt –

und dem

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

vertreten durch Herrn Staatssekretär Henner Bunde

– nachfolgend „Zessionar“ oder „Land Berlin“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt

Präambel

1. Im Rahmen der VERGLEICHSVEREINBARUNG betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH (nachfolgend: „**Vergleichsvereinbarung**“) haben die Parteien in § 1.2 die Entrichtung einer Abgeltungszahlung vereinbart.
2. Ungeachtet der Tatsache, dass die Parteien gemäß § 1.5 der Vergleichsvereinbarung übereinstimmend davon ausgehen, dass die Abgeltungszahlung nicht der Umsatzsteuer unterliegt, gilt das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Abtretung

Soweit die für das Land Berlin zuständige Finanzbehörde die vorgenannte Abgeltungszahlung der Umsatzsteuer unterwirft und dies durch Steuerbescheid dokumentiert ist, gilt das Folgende:

- 1.1 Das Land Berlin wird Veolia Deutschland innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Erhalt des vorgenannten Steuerbescheides eine den §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Zudem hat das Land Berlin der Rechnung eine Kopie des betreffenden Steuerbescheides unter Bezugnahme auf diesen § 1 beizufügen.
- 1.2 Veolia Deutschland wird dem Land Berlin innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen ab Erhalt der unter § 1.1 genannten Dokumente mitteilen, ob der betreffende Steuerbescheid durch Rechtsbehelf offen gehalten und ob ggfs. Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. Das Land Berlin wird das Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Aussetzung der Vollziehung nach Weisung von Veolia Deutschland auf deren Kosten führen. Das Land Berlin hat im Zweifel fristwährend (d.h. mit Hinweis auf eine nachzureichende Begründung) Einspruch gegen die betreffenden Bescheide einzulegen, wenn eine Abstimmung mit Veolia Deutschland vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht erfolgen konnte.
- 1.3 In dem Voranmeldungszeitraum, in dem Veolia Deutschland die vorgenannte Rechnung von dem Land Berlin erhält, wird Veolia Deutschland die auf die Abgeltungszahlung entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer bei ihrer zuständigen Finanzbehörde in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen.
- 1.4 Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Voraussetzungen in § 1.1 erfüllt sind, tritt Veolia Deutschland hiermit die in § 1.3 genannte künftige Forderung an das dies annehmende Land Berlin ab. Sollte der Anspruch von Veolia Deutschland auf den Überschuss der Vorsteuer über die Umsatzsteuer nach § 16 Abs. 2 UStG in dem relevanten Voranmeldungszeitraum nicht dem in § 1.3 genannten Vorsteuererstattungsanspruch entsprechen, hat Veolia Deutschland den ausstehenden Betrag innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Ablauf des unter § 1.3 genannten Voranmeldungszeitraums an das Land Berlin zu entrichten.
- 1.5 Veolia Deutschland verpflichtet sich, dem Land Berlin spätestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nach § 1.3, allerspätestens jedoch fünf (5) Bankarbeitstage vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuervoranmeldung nach § 1.3 eine ggfs. zu vervollständigende und unterschriebene Abtretungsanzeige zu übermitteln, die dem Muster der Anlage zum AEAO zu § 46 AO entspricht (**Anlage 1**).
- 1.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Zahlung des in der auszustellenden Rechnung gemäß § 1.1 auszuweisenden Umsatzsteuerbetrages insoweit entfällt,

als das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt einen Vorsteuerabzug aus der nach § 1.1 ausstellenden Rechnung formell und materiell bestandskräftig versagt. Teilt das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt dieser mittels Steuerbescheid mit, dass Veolia Deutschland der Vorsteuerabzug aus der vorgenannten Rechnung versagt wird, so wird Veolia Deutschland das Land Berlin hierüber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen ab Erhalt des Bescheids informieren und eine Kopie dieses Steuerbescheids übersenden. Das Land Berlin wird wieder am Veolia Deutschland innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen ab Erhalt des vorgenannten Bescheids mitteilen, ob dieser durch Rechtsbehelf offen gehalten und ob ggfs. Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. Veolia Deutschland wird das Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Aussetzung der Vollziehung nach Weisung des Landes Berlin auf dessen Kosten führen, sofern nicht im Einvernehmen das Land Berlin die Führung des Verfahrens übernimmt. Veolia Deutschland hat im Zweifel fristwährend (d.h. mit Hinweis auf eine nachzureichende Begründung) Einspruch gegen den betreffenden Bescheid einzulegen, wenn eine Abstimmung mit dem Land Berlin vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht erfolgen konnte. Bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft des vorgenannten Steuerbescheids der Veolia Deutschland besteht keine Verpflichtung seitens Veolia Deutschland auf Entrichtung des in der vorgenannten Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages an das Land Berlin.

§ 2

Einsichts- und Prüfungsrecht

Veolia Deutschland verpflichtet sich, auf Verlangen des Landes Berlin diesem Auskunft zu geben und ihm Nachweise und Unterlagen, welche zur Überprüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind, zu übergeben.

§ 3

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Abtretungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Abtretungsvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Abtretungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Abtretungsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Ort, Datum

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Henner Bunde
Position: Staatssekretär der Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Technologie und Forschung
Land Berlin

Anlage 1: Abtretungsanzeige gemäß Muster der Anlage zum AEAO zu § 46 AO

ACHTUNG

Beachten Sie unbedingt die Hinweise in Abschnitt V. des Formulars!
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. leserlich ausfüllen!

Eingangsstempel

Finanzamt

Raum für Bearbeitungsvermerke

Abtretungsanzeige **Verpfändungsanzeige**

I. Abtretende(r) / Verpfänder(in)

Familiennamen bzw. Firma (bei Gesellschaften)	Vorname	Geburtsdatum
Steuernummer		
Ehegatte/Lebenspartner: Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrieff(en)		

Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in)

Name / Firma und Anschrift

Anzeige

Weder Erstattungs- bzw. Vergütungsanspruch ist abgetreten / verpfändet worden:

Bezeichnung des Anspruchs:

<input type="checkbox"/> Einkommensteuer-Veranlagung	für	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerfestsetzung	für	Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> _____	für	Zeitraum	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuervoranmeldung	für	Monat bzw. Quartal / Jahr
<input type="checkbox"/> _____	für	Kalenderjahr			

Umfang der Abtretung bzw. Verpfändung:

VOLL-Abtretung / Verpfändung voraussichtliche Höhe € _____

TEIL-Abtretung / Verpfändung in Höhe von € _____

Grund der Abtretung / Verpfändung:

kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhaltes)

a) Es handelt sich um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung als Sicherheit:

Ja Nein

b) Die Abtretung / Verpfändung erfolgte geschäftsmäßig:

Ja Nein

80: Abtretungsanzeige/Verpfändungsanzeige (Steuer) (1.10.2013)

Der Abtretungsempfänger / Pfandgläubiger ist ein Unternehmen, dem das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist:
 Ja Nein

IV. Überweisung / Verrechnung

Der abgetretene / verpfändete Betrag soll ausgezahlt werden durch:

Überweisung auf Konto **IBAN** (International Bank Account Number; internationale Kontonummer) **BIC** (Business Identifier Code; internationale Bankleitzahl)

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

Kontoinhaber, wenn abweichend von Abschnitt II.

Verrechnung mit Steuerschulden des / der Abtretungsempfängers(in) / Pfandgläubigers(in)

beim Finanzamt _____ Steuernummer _____

Steuerart _____ Zeitraum _____

(für genauere Anweisungen bitte einen gesonderten Verrechnungsantrag beifügen!)

Wichtige Hinweise

Unterschreiben Sie bitte kein Formular, das nicht ausgefüllt ist oder dessen Inhalt Sie nicht verstehen!

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob sich eine Abtretung für Sie überhaupt lohnt! Denn das Finanzamt bemüht sich, Erstattungs- und Vergütungsansprüche schnell zu bearbeiten.

Vergleichen Sie nach Erhalt des Steuerbescheids den Erstattungsbetrag mit dem Betrag, den Sie gegebenenfalls im Wege der Vorfinanzierung erhalten haben.

Denken Sie daran, dass die Abtretung aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein kann, dass das Finanzamt dies aber nicht zu prüfen braucht! Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuererstattungsansprüchen ist nur Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) im Rahmen von Sicherungsabtretungen gestattet. Die Abtretung an andere Unternehmen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn diese nicht geschäftsmäßig handeln. Haben Sie z.B. Ihren Anspruch an eine Privatperson abgetreten, die den Erwerb von Steuererstattungsansprüchen geschäftsmäßig betreibt, dann ist die Abtretung unwirksam. Hat aber das Finanzamt den Erstattungsbetrag bereits an den / die von Ihnen angegebenen neuen Gläubiger ausgezahlt, dann kann es nicht mehr in Anspruch genommen werden, das heißt: Sie haben selbst dann keinen Anspruch mehr gegen das Finanzamt auf den Erstattungsanspruch, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Abtretungen / Verpfändungen können gem. § 46 Abs. 2 der Abgabenordnung dem Finanzamt erst dann wirksam angezeigt werden, wenn der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Erstattungsanspruch entsteht nicht vor Ablauf des Besteuerungszeitraums (bei der Einkommensteuer / Lohnsteuer: grundsätzlich Kalenderjahr; bei der Umsatzsteuer: Monat, Kalendervierteljahr bzw. Kalenderjahr).

Die Anzeige ist an das für die Besteuerung des / der Abtretenden / Verpfändenden zuständige Finanzamt zu richten. So ist z.B. für den Erstattungsanspruch aus der Einkommensteuer-Veranlagung das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der / die Abtretende / Verpfändende seinen / ihren Wohnsitz hat.

Bitte beachten Sie, dass neben den beteiligten Personen bzw. Gesellschaften auch der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch für die Finanzbehörde zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Angaben in Abschnitt III. der Anzeige dienen dazu, die gewünschte Abtretung / Verpfändung schnell und problemlos ohne weitere Rückfragen erledigen zu können!

Die Abtretungs- / Verpfändungsanzeige ist sowohl von dem / der Abtretenden / Verpfändenden als auch von dem / der Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) zu unterschreiben. Dies gilt z.B. auch, wenn der / die zeichnungsberechtigte Vertreter(in) einer abtretenden juristischen Person (z.B. GmbH) oder sonstigen Gesellschaft und der / die Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) personengleich sind (2 Unterschriften).

Unterschriften

Abtretende(r) / Verpfänder(in) lt. Abschnitt I. - Persönliche Unterschrift -
 Ort, Datum

(Werden bei der Einkommensteuer-Zusammenveranlagung die Ansprüche beider Ehegatten/Lebenspartner abgetreten, ist unbedingt erforderlich, dass beide Ehegatten/Lebenspartner persönlich unterschreiben.)

Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) lt. Abschnitt II. - Unterschrift unbedingt erforderlich -
 Ort, Datum

ab zum 31. Januar 2014 können anstelle von IBAN und BIC auch Kontonummer und Bankleitzahl angegeben werden.

H30z Abtretungsanzeige/Verpfändungsanzeige (Steuer) (1.10.2013)

Anlage 1.6 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016**Vereinbarung zur Personalgestellung**

zwischen

der

1. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „KWB“ -

und

2. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -

- gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

Präambel

- (A) Das Land Berlin, Veolia Deutschland und weitere Parteien haben am 17. August 2016 eine Vergleichsvereinbarung über eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und dem Konsortialvertrag (in der Fassung vom 5. Februar 2008, UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F.G. Happe) und über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB abgeschlossen („Vergleichsvereinbarung“).
- (B) Veolia Deutschland hat in Ausführung der Verpflichtungen unter dem Konsortialvertrag (wie in Präambel Ziffer 1 der Vergleichsvereinbarung definiert) basierend auf dem Dienstleistungsvertrag mit der KWB vom 26.02.2008 / 03.03.2008 („DL-Rahmenvertrag“) inklusive Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 26.02.2008 / 03.03.2008, angepasst durch 1. Nachtrag zur Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 03.12.2008 / 08.01.2009, Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 11./12.06.2015 sowie Anlage 4 zum DL-Rahmenvertrag vom 03.12.2008 / 08.01.2009, angepasst durch 1. Nachtrag vom 09.09.2015 / 28.09.2015 der KWB Veolia-Personal zur Verfügung gestellt. Der DL-Rahmenvertrag wurde

durch Vereinbarung der Parteien vom 09.09.2015 / 28.09.2015 mit Wirkung zum 30.09.2015 aufgehoben, die Bereitstellung der Veolia-Mitarbeiter wurde ebenfalls zum 30.09.2015 beendet.

- (C) Die Parteien haben mit Datum vom 14./16.06.2011 einen weiteren Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung eines Mitarbeiters von Veolia Deutschland oder mit ihr verbundener Unternehmen als Geschäftsführer der KWB gegen die Zahlung einer im Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Aufwandsentschädigung abgeschlossen („GF-Dienstleistungsvertrag“). Basierend auf dem GF-Dienstleistungsvertrag stellt Veolia Deutschland der KWB derzeit, als einzigen verbliebenen Veolia-Mitarbeiter, noch folgenden Mitarbeiter als Geschäftsführer der KWB (teilweise) zur Verfügung:
- (i) Herrn Andreas Hartmann durch Vereinbarung der Anlage 1 zum GF-Dienstleistungsvertrag vom 14./23.06.2011, angepasst durch Änderungsvereinbarungen zur Anlage 1 zum GF-Dienstleistungsvertrag vom 21.05.2015 / 01.06.2015 und 08.10.2015.
- (D) Die Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 vom 08.10.2015 in der aktuellen Fassung zum GF-Dienstleistungsvertrag sieht vor, dass die Tätigkeit des Herrn Andreas Hartmann als Geschäftsführer der KWB mit Abschluss des Verkaufs und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile an KWB endet.
- (E) Die Parteien stellen noch einmal klar, dass im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Veolia Deutschland als Gesellschafter aus der KWB auch die Personalgestaltung durch Veolia Deutschland insgesamt enden und die damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen aufgehoben werden sollen.
- (F) Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Aufhebung des GF-Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Parteien stellen hiermit klar, dass mit Wirkung zum Vollzugstag (wie in § 2.4 der Vergleichsvereinbarung definiert) die Tätigkeit von Herrn Andreas Hartmann zugunsten der KWB enden und der GF-Dienstleistungsvertrag inklusive sämtlicher Anlagen und Änderungsvereinbarungen aufgehoben wird.
- 1.2 Die Parteien stellen des Weiteren klar, dass die Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Erstellung einer Abschlussrechnung und Rechnungslegung gemäß Ziffer (3) und (4) der Änderungsvereinbarung zur 1. Anlage des GF-Dienstleistungsvertrages vom 08.10.2015 sowie die Verpflichtung der KWB zum Ausgleich der aus der Abschlussrechnung ersichtlichen Aufwendungen bzw. Kosten über den Vollzugstag (wie in § 2.4 der Vergleichsvereinbarung definiert) hinaus bestehen bleiben.

17.08.2016

§ 2

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 2.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Vereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 2.2 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 2.3 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 2.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 2.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Ort, Datum

Name: Edith Roßbach
Position Geschäftsführerin:
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin
gemeinnützige GmbH**

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

17.08.2016

Name: Andreas Hartmann
Position Geschäftsführer:
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Ber-
lin gemeinnützige GmbH**

17.08.2016

Anlage 2.1.1.1 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

ZUSTIMMUNGSBESCHLUSS
DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH

betreffend

die

Vergleichsvereinbarung
betreffend die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2, Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding GmbH

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167252 B („**BWH**“), beabsichtigt als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („**KWB**“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Linden-corso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen abzuschließen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

17.08.2016
Seite 1/2

Die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die alleinige Gesellschafterin, das Land Berlin, stimmt dem Abschluss und dem Vollzug dieser Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.

Ort, Datum

Land Berlin,
vertreten durch

Anlage: Kopie Vergleichsvereinbarung

Anlage 2.1.1.2 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016**PROTOKOLL
ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG
DES AUFSICHTSRATS DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH**

betreffend

die

**Vergleichsvereinbarung
betreffend die****KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding GmbH**

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), beabsichtigt als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindenorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen abzuschließen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin, stelle ich folgendes fest:

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16.06.2016 einstimmig wie folgt beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Berlinwasser Holding GmbH stimmt dem Abschluss und dem Vollzug der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.“

Ort, Datum

Staatssekretär Klaus Feiler
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Berlinwasser Holding GmbH

Anlage: Kopie Vergleichsvereinbarung

Anlage 2.1.2 zur Vergleichvereinbarung - Abrechnung

2015		2016			
Betrag	Projekt	Vertrag vom:	Fälligkeit Rate:	erhalten am:	erhalten am:
13.475,00	P-Rex	22.11.2012	2015	08.06.2015	2016
51.925,00	SEMA	06.02.2013	2015	08.06.2015	
184.783,00	Demoware (EU-FP7) Weiteres zu ergänzen	05.03.2014	2015	08.06.2015	2016
250.183,00	Total				
					350.000,00 Total

Berechnung Abgeltungsbetrags:

Ausgangsbetrag gem. Ziff. 1.2.1	12.454.225,93
Vergleichvereinbarung	
Cash-Zahlungen 2015, die einen Betrag in Höhe von EUR 250.183,00 übersteigen	0,00
abzüglich	
Cash-Zahlungen 2016	350.000,00
Abgeltungsbetrag	12.104.225,93
=	

Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Garantievereinbarung

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

zwischen

1. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3
- „Stiftung“ -
2. Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 157262 B
- „BWH“ -
3. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B
- „BWB“ -
4. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B
- „KWB“ -
5. Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
- „Land Berlin“ -
6. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B
- „Veolia Deutschland“ -
7. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032
- „Veolia Environnement“ -

8. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „Veolia Eau“ -

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau gemeinsam „Veolia“-

- alle gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

§ 1

Garantien und Zusagen von Stiftung, BWB und BWH

- 1.1 Stiftung, BWB und BWH (als verbleibende Gesellschafter der KWB) garantieren hiermit im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB gegenüber Veolia, sich nach besten Kräften zu bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte, die von Veolia durch die als Anlage 1.1 beigefügten Sponsoringverträge unterstützt und gefördert werden, sowie bereits bestehende auf diese Projekte bezogene Forschungsaufträge zwischen der KWB und Dritten („**Forschungsaufträge**“) mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Projektlaufzeit bzw. dem Abschluss der Forschungsarbeit bestehen bleiben, sofern nicht Veolia schriftlich einer anderweitigen Verwendung der Mittel vorab zustimmt. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Haftung begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50%. Die Parteien sind sich einig, dass weder durch die Regelung im Sinne des Satzes 2, noch durch eine sonstige Regelung dieser Anlage zur Vergleichsvereinbarung, noch durch die Vergleichsvereinbarung selbst oder durch eine andere ihrer Anlagen eine Garantie oder Gewährleistung des Landes Berlin im Sinne des § 39 LHO besteht.
- 1.2 Stiftung, BWB und BWH stehen insbesondere dafür ein, dass im Rahmen der für die jeweiligen Projekte, Forschungsvorhaben und zu vergebenden Forschungsaufträge den Auftragnehmern geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen
- (i) Sachmittel für die jeweiligen Projekte und Forschungsvorhaben (z.B. Zutrittsrechte zu Werksanlagen, Forschungsplätze, etc.) weiterhin im gleichen Umfang wie bisher zur Verfügung gestellt werden und etwaige Vereinbarungen zur weiteren Unterstützung dieser Projekte nicht vorzeitig aufgehoben werden, insbesondere Verpflichtungen zur Co-Finanzierung einzelner Projekte weiterhin nachgekommen wird und
 - (ii) von der KWB zu vergebende Forschungsaufträge nur im Rahmen der jeweiligen Projektbeschreibung der einzelnen Projekte vergeben werden, sofern

nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer anderweitigen Ausrichtung der von Veolia gesponserten Forschungsaufträge vorab zustimmt.

- 1.3 Stiftung, BWB und BWH verpflichten sich, ihre Stimmrechte als Gesellschafter der KWB sowie gesetzliche oder gesellschaftsvertraglich bestehende Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern einzelner Gremien der KWB entsprechend auszuüben, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen.
- 1.4 Stiftung, BWB, BWH und KWB sind sich einig, dass Veolia an den Forschungsergebnissen aus zum Zeitpunkt des Vollzugstages bestehenden Projekten und Forschungsaufträgen im Rahmen der für die jeweiligen Projekte und Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im gleichen Umfang wie bisher umfassend teilhaben können und diese für ihre Zwecke nutzen können. Zu diesem Zweck wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse der einzelnen Forschungsaufträge – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in der vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB zum Herunterladen zur Verfügung stellt. Etwaige darüber hinausgehende Offenlegungsverpflichtungen aus Sponsoringverträgen für die in Anlage 1.1 aufgelisteten Projekte bleiben davon unberührt.
- 1.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Versprechen gemäß § 1 dieser Garantievereinbarung, haften die Verpflichteten gegenüber Veolia nur dann, wenn die KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Im Fall einer solchen Haftung von KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH haftet das Land Berlin zusammen mit der jeweiligen Partei gesamtschuldnerisch.
- 1.6 Im Verhältnis zu mit Veolia verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG gelten die vorstehenden Garantien, Erklärungen und Verpflichtungen als echter Vertrag zugunsten Dritter.

§ 2

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 2.1 Soweit in dieser Garantievereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Garantievereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Garantievereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 2.2 Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Garantievereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.

- 2.3 Auf die Garantievereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 2.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Garantievereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 2.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Garantievereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Garantievereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantievereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Garantievereinbarung vereinbar hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Garantievereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Ort, Datum

Name: Edith Roßbach
Position: Geschäftsführerin
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin
gemeinnützige GmbH**

Name: Andreas Hartmann
Position: Geschäftsführer
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin
gemeinnützige GmbH**

Name: Nicolas Zimmer
Position: Vorsitzender des Vorstands
Technologiestiftung Berlin

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Name: Gisela Heun
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. Augs: 2016 für die
Berlinwasser Holding GmbH

Name: Regina Gnirß
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. August 2016 für die
**Berliner Wasserbetriebe Anstalt öf-
fentlichen Rechts**

Name: Henner Bunde
Position: Staatssekretär der Senatsver-
waltung für Wirtschaft, Technologie und
Forschung
Land Berlin

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Eau

Anlage 2.1.5 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Verzichtserklärung

der

1. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B

- „BWB“ -

2. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3

- „Stiftung“ -

und

3. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „KWB“ -

gegenüber

4. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -

5. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032

- „Veolia Environnement“ -

und

6. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „Veolia Eau“ -

- gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

§ 1

Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB

- 1.1 BWB, Stiftung, und KWB geben unter Bezugnahme auf die Vergleichsvereinbarung folgende Erklärungen ab:
- (i) Die von BWB, Stiftung und KWB (jeweils einzeln oder zusammen) gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und/oder Veolia Eau bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages, allen zugehörigen Folgevereinbarungen und sonstigen Ansprüche und Leistungsbeziehungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, sind hiermit endgültig abgegolten und erledigt. Auf sie wird hiermit vorsorglich verzichtet.
 - (ii) Derartige Ansprüche wurden nicht an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei der Vergleichsvereinbarung oder dieser Vereinbarung sind, abgetreten.
 - (iii) Sämtliche zwischen den Parteien der Vergleichsvereinbarung, BWB, Stiftung und KWB bestehenden Folgevereinbarungen mit Bezug auf die KWB (insbesondere die Finanzierungsvereinbarungen wie auch die für das Jahr 2016 vereinbarte Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 17.338,00 aus dem Sponsoringvertrag zum Projekt „Demoware, EU-FP7“) werden mit dem Vollzugstag aufgehoben, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüchen über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen. Auf etwaige Zahlungsansprüche oder Leistungspflichten wird hiermit vorsorglich verzichtet.
- 1.2 Die Parteien sind sich einig, dass sich die vorgenannten Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB ausschließlich auf gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau oder mit ihnen verbundene Unternehmen bestehende, gegenseitige Verbindlichkeiten und Ansprüche erstrecken und Verbindlichkeiten und Ansprüche gegenüber Dritten oder der BWB, Stiftung und KWB untereinander nicht davon erfasst sind. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich derartige Verbindlichkeiten und Ansprüche aus der Beteiligung an den gleichen Projekten oder den Folgevereinbarungen vergleichbare Rechtsbeziehungen ergeben.

- 1.3 Die Parteien sind sich des Weiteren einig, dass sich die vorgenannten Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB ausschließlich auf bereits abgeschlossene Folgevereinbarungen erstrecken und Vereinbarungen, die nach dem Vollzugstag zwischen den Parteien neu abgeschlossen werden, davon nicht erfasst sein sollen.

§ 2

Bestätigung durch Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau

Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau nehmen die unter § 1 dieser Vereinbarungen von BWB, Stiftung und KWB abgegebenen Erklärungen an.

§ 3

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 3.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Vereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 3.2 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 3.3 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 3.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 3.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Ort, Datum

Name: Regina Gnrß
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. Augst 2016 für die
**Berliner Wasserbetriebe Anstalt öf-
fentlichen Rechts**

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Name: Nicolas Zimmer
Position: Vorsitzender des Vorstands
Technologiestiftung Berlin

Name: Andreas Hartmann
Position: Geschäftsführer
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Ber-
lin gemeinnützige GmbH**

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Edith Roßbach
Position: Geschäftsführerin
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Ber-
lin gemeinnützige GmbH**

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Eau

VOLLMACHT

POWER OF ATTORNEY

Veolia Deutschland GmbH

geschäftsansässig / with business address at

Unter den Linden 21, 10117 Berlin,

Deutschland / Germany,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter
HRB 72311 B / registered with the commercial register of the local court of Charlotten-
burg (Berlin) under HRB 72311 B

(„Vollmachtgeberin“ / “Grantor”)

vertreten durch die unterzeichnenden Ge-
schäftsführer, beauftragt und bevoll-
mächtigt hiermit

represented by the undersigned managing
directors hereby instructs and grants a
power of attorney to

**Dr. Christoph Spiering,
Dr. Tibor Fedke,
Katrin Andrá
Dr. Julia Gerzen
Violetta Piotrkowski
Lea Schäfer,
Janine Telke,
Dr. Anna Olbrys-Sobieszuk,**

jeweils geschäftsansässig / each with business address at

Noerr LLP

Charlottenstraße 57, 10117 Berlin,

Deutschland / Germany

(„Bevollmächtigte“ / “Agents”),

die Vollmachtgeberin jeweils einzeln
rechtsgeschäftlich zu vertreten und für
die Vollmachtgeberin insbesondere fol-
gende Rechtsgeschäfte und Handlungen
bindend vorzunehmen:

each to solely represent the Grantor in
legal transactions and in particular to
conclude for and on behalf of the Grantor
the following legal transaction and ac-
tions:

1. den Abschluss und den Vollzug ei-
nes Anteilskauf- und Abtretungs-
vertrages (einschließlich sämtlicher

1. the conclusion and consummation
of a share purchase and transfer
agreement (including any and all

erforderlicher Anlagen und sonstiger Vereinbarungen und/oder Dokumente sowie die Vollzugsdokumentation) betreffend den Verkauf und die Übertragung von Geschäftsanteilen an der KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („Gesellschaft“);

2. die Einberufung und Abhaltung einer oder mehrerer (außer-)ordentlicher Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und die Ausübung sämtlicher Rechte, insbesondere Stimmrechte, der Vollmachtgeberin und die Abgabe jedweder Erklärungen als Gesellschafter der Gesellschaft (insbesondere nach § 13 der Satzung der Gesellschaft);
3. den Abschluss und den Vollzug einer Vergleichsvereinbarung (einschließlich sämtlicher erforderlicher Anlagen und sonstiger Vereinbarungen und/oder Dokumente) betreffend die vergleichsweise Beilegung von Auseinandersetzungen über bestimmte Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft und dem zwischen der Vollmachtgeberin und weiteren Parteien am 18. Juni 1999 geschlossenen Konsortialvertrag (in seiner jeweils geänderten Fassung), einschließlich

necessary exhibits and/or other agreements and/or documents as well as documentation of consummation) regarding the sale and transfer of shares KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH with registered seat in Berlin, registered with the commercial register of the local court of Charlottenburg (Berlin) under HRB 84461 B (“Company”);

2. the convocation and holding of one or more (extra-)ordinary shareholder meetings of the Company as regards any and all shareholders’ resolutions and to exercise any and all rights, in particular voting rights, of the Grantor, and to make any declarations as shareholder of the Company (in particular pursuant to § 13 of the articles of association of the Company);
3. the conclusion and consummation of a settlement agreement (including any and all necessary exhibits and/or other agreements and/or documents as well as documentation of consummation) regarding the settlement of disputes with respect to certain obligations arising out of or in connection with the financing of the Company and with the consortium agreement dated 18 June 1999 (as amended) which was concluded between the Grantor and further parties, including in particular the conclusion and consumma-

insbesondere dem Abschluss und Vollzug einer Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer, einer Garantievereinbarung betreffend die Gesellschaft, einer Vereinbarung zwischen der Vollmachtgeberin und der Gesellschaft (sowie ggf. weiteren Parteien) betreffend Personal und der Abgabe von Verzichtserklärungen bzw. dem Abschluss und Vollzug einer Verzichtvereinbarung;

4. Die Änderung, der Widerruf, die Bestätigung oder Kündigung/Aufhebung sämtlicher Maßnahmen, Erklärungen und Vereinbarung, auf die in vorstehenden Ziffern 1 bis 3 Bezug genommen wird.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen (einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, sämtlicher Erklärungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vollzug vorstehender Angelegenheiten) abzugeben und entgegenzunehmen und alle von ihnen in diesem Zusammenhang als notwendig, angemessen oder zweckmäßig angesehene weiteren Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere sind sie berechtigt, die Bedingungen und den Wortlaut der dazu abzuschließenden Verträge, Urkunden oder auszustellenden Dokumente zu verhandeln, festzulegen und zu ändern. Jeder Bevollmächtigte ist zudem berechtigt, sämtliche Erklärungen in Zusammenhang mit der Genehmigung der Er-

tion of an assignment agreement regarding value added tax, a guarantee agreement relating to the Company, an agreement between the Grantor and the Company (and further parties, as the case may be) regarding personnel and the making of waiver declarations respectively the conclusion and consummation of a waiver agreement;

4. The amendment, revocation, confirmation and cancellation of all measures, declarations and agreements referred to under numbers 1 through 3 above.

The Agents are entitled to make and accept all declarations and to take all further measures which they may deem necessary, appropriate or expedient in this context (including, but not limited to, any and all declarations and legal transactions in connection with the execution of the above matters) and in particular to negotiate, to determine and to amend the terms and wording of the agreements, deeds and documents to be entered into or executed. Each Agent shall further be entitled to amend, to make and to receive all declarations for or in connection with the approval of the declarations and transactions contemplated in this power of attorney.

Ort, Datum / Place, Date: Berlin, 7 Januar / January 2016

Name: PIETIT EYENUE
Position: Geschäftsführer / Managing Director

Name: WEISSGERBER, MARK
Position: Geschäftsführer / Managing Director

VOLLMACHT

POWER OF ATTORNEY

Veolia Environnement S.A.

geschäftsansässig / with business address at

36-38 Avenue Kleber, 75116, Paris

Frankreich / France,

eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter Registernummer 403 210 032 /

registered with the commercial register of France under 403 210 032

(„Vollmachtgeberin“ / “Grantor”)

vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsleiter, beauftragt und bevollmächtigt hiermit

represented by the undersigned chief executive officer hereby instructs and grants a power of attorney to

**Dr. Tibor Fedke,
Dr. Christoph Spiering,
Dr. Tibor Fedke,
Katrin André
Dr. Julia Gerzen
Violetta Piotrkowski
Lea Schäffen,
Janine Telke,
Dr. Anna Olbrys-Sobieszuk,**

jeweils geschäftsansässig / each with business address at

Noerr LLP

Charlottenstraße 57, 10117 Berlin,

Deutschland / Germany

(„Bevollmächtigte“ / “Agents”),

die Vollmachtgeberin jeweils einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten und für die Vollmachtgeberin insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bindend vorzunehmen:

each to solely represent the Grantor in legal transactions and in particular to conclude for and on behalf of the Grantor the following legal transaction and actions:

- den Abschluss und den Vollzug einer Vergleichsvereinbarung (einschließlich sämtlicher erforderlicher Anlagen und sonstiger Vereinbarungen und/oder Dokumente) betreffend die vergleichsweise Beilegung von Auseinandersetzungen

- the conclusion and consummation of a settlement agreement (including any and all necessary exhibits and/or other agreements and/or documents as well as documentation of consummation) regarding the settlement of disputes with re-

über bestimmte Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B, und dem zwischen der Vollmachtgeberin und weiteren Parteien am 18. Juni 1999 geschlossenen Konsortialvertrag (in seiner jeweils geänderten Fassung), einschließlich insbesondere dem Abschluss und Vollzug einer Garantievereinbarung betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH und der Abgabe von Verzichtserklärungen bzw. den Abschluss und Vollzug einer Verichtsvereinbarung.

2. Die Änderung, der Widerruf, die Bestätigung oder Kündigung/Aufhebung sämtlicher Maßnahmen, Erklärungen und Vereinbarung, auf die in vorstehender Ziffer 1 Bezug genommen wird.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen (einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, sämtlicher Erklärungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vollzug vorstehender Angelegenheiten) abzugeben und entgegenzunehmen und alle von ihnen in diesem Zusammenhang als notwendig, angemessen oder zweckmäßig angesehene weiteren Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere sind sie berechtigt, die Bedingungen und den Wortlaut der dazu abzuschließenden Verträge, Urkunden oder auszustellenden Dokumente zu ver-

spect to certain obligations arising out of or in connection with the financing of KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH, Berlin, registered with the commercial register of Charlottenburg (Berlin) under HRB 84461 B, and with the consortium agreement dated 18 June 1999 (as amended) which was concluded between the Grantor and further parties, including in particular the conclusion and consummation of a guarantee agreement relating to the KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH and the making of waiver declarations respectively the conclusion and consummation of a waiver agreement.

2. The amendment, revocation, confirmation and cancellation of all measures, declarations and agreements referred to under number 1 above.

The Agents are entitled to make and accept all declarations and to take all further measures which they may deem necessary, appropriate or expedient in this context (including, but not limited to, any and all declarations and legal transactions in connection with the execution of the above matters) and in particular to negotiate, to determine and to amend the terms and wording of the agreements, deeds and documents to be entered into or executed, as the case may be. Each Agent shall further be entitled to amend, to make and to receive all declarations for or in connection with the approval of the declarations and transactions con-

handeln, festzulegen und zu ändern. Jeder Bevollmächtigte ist zudem berechtigt, sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Erklärungen und Maßnahmen gemäß dieser Vollmacht zu ändern, abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die Bevollmächtigten sind, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. vergleichbaren Vorschriften nach ausländischem Recht befreit. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, Untervollmacht in gleichem Umfang wie die vorliegende Vollmacht an dritte Personen ihrer Wahl zu erteilen.

Die Vollmachtgeberin stellt die Bevollmächtigten hiermit von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Ausgaben frei, die den Bevollmächtigten in Ausübung dieser Vollmacht oder im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen.

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den mit ihr verfolgten Zweck umfassend umzusetzen.

Diese Vollmacht untersteht deutschem Recht. Die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist bei Streitfällen oder bei Unklarheiten maßgeblich.

templated in this power of attorney.

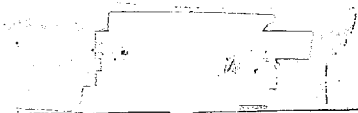
The Agents are – to the extent legally permitted – released from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code and similar provisions under foreign law. The Agents are authorized to grant sub-powers-of-attorney to the same extent as this power of attorney to third persons of his choice.

The Grantor agrees to indemnify the Agents against any losses, costs, claims or expenses incurred by or against any of the Agents in connection with the powers contained herein.

This power of attorney shall be construed in a broad way in order to serve its purpose comprehensively.

This power of attorney is subject to the laws of the Federal Republic of Germany. The German language version of this power of attorney shall be governing in the event of any dispute or ambiguity.

Ort, Datum / Place, Date: Paris, 6 Januar / January 2016


Name: Antoine Frérot
Position: Chief executive officer

VOLLMACHT

POWER OF ATTORNEY

Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux
 geschäftsansässig / with business address at
 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich / France,
 eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter Registernummer 572 025 526 /
 registered with the commercial register of France under 572 025 526

(„Vollmachtgeberin“ / “Grantor”)

vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsleiter, beauftragt und bevollmächtigt hiermit

represented by the undersigned managing director hereby instructs and grants a power of attorney to

**Dr. Christoph Spiering,
 Dr. Tibor Fedke,
 Katrin Andrä
 Dr. Julia Gerzen
 Violetta Piotrkowski
 Lea Schäffgen,
 Janine Telke,
 Dr. Anna Olbrys-Sobieszuk,**

jeweils geschäftsansässig / each with business address at
 Noerr LLP
 Charlottenstraße 57, 10117 Berlin,
 Deutschland / Germany

(„Bevollmächtigte“ / “Agents”),

die Vollmachtgeberin jeweils einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten und für die Vollmachtgeberin insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bindend vorzunehmen:

each to solely represent the Grantor in legal transactions and in particular to conclude for and on behalf of the Grantor the following legal transaction and actions:

- den Abschluss und den Vollzug einer Vergleichsvereinbarung (einschließlich sämtlicher erforderlicher Anlagen und sonstiger Vereinbarungen und/oder Dokumente) betreffend die vergleichsweise Beilegung von Auseinandersetzungen über bestimmte Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der

- the conclusion and consummation of a settlement agreement (including any and all necessary exhibits and/or other agreements and/or documents as well as documentation of consummation) regarding the settlement of disputes with respect to certain obligations arising out of or in connection with the fi-

Finanzierung der KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B, und dem zwischen mit der Vollmachtgeberin verbundenen Gruppengesellschaften und weiteren Parteien am 18. Juni 1999 geschlossenen Konsortialvertrag (in seiner jeweils geänderten Fassung), einschließlich insbesondere dem Abschluss und Vollzug einer Garantievereinbarung betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH und der Abgabe von Verzichtserklärungen bzw. den Abschluss und Vollzug einer Verichtsvereinbarung.

2. Die Änderung, der Widerruf, die Bestätigung oder Kündigung/Aufhebung sämtlicher Maßnahmen, Erklärungen und Vereinbarungen, auf die in vorstehender Ziffer 1 Bezug genommen wird.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen (einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, sämtlicher Erklärungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vollzug vorstehender Angelegenheiten) abzugeben und entgegenzunehmen und alle von ihnen in diesem Zusammenhang als notwendig, angemessen oder zweckmäßig angesehene weiteren Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere sind sie berechtigt, die Bedingungen und den Wortlaut der dazu abzuschließenden Verträge, Urkunden oder auszustellenden Dokumente zu verhandeln, festzulegen und zu ändern. Je-

nancing of KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH, Berlin, registered with the commercial register of Charlottenburg (Berlin) under HRB 84461 B, and with the consortium agreement dated 18 June 1999 (as amended) which was concluded between group companies affiliated with the Grantor and further parties, including in particular the conclusion and consummation of a guarantee agreement relating to the KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH and the making of waiver declarations respectively the conclusion and consummation of a waiver agreement.

2. The amendment, revocation, confirmation and cancellation of all measures, declarations and agreements referred to under number 1 above.

The Agents are entitled to make and accept all declarations and to take all further measures which they may deem necessary, appropriate or expedient in this context (including, but not limited to, any and all declarations and legal transactions in connection with the execution of the above matters) and in particular to negotiate, to determine and to amend the terms and wording of the agreements, deeds and documents to be entered into or executed, as the case may be. Each Agent shall be further entitled to amend, to make and receive all declarations for or in connection with the approval of the declarations and transactions contemplated in this power of attorney.

Der Bevollmächtigte ist zudem berechtigt, sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Erklärungen und Maßnahmen gemäß dieser Vollmacht zu ändern, abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die Bevollmächtigten sind, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. vergleichbaren Vorschriften nach ausländischem Recht befreit. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, Untervollmacht in gleichem Umfang wie die vorliegende Vollmacht an dritte Personen ihrer Wahl zu erteilen.

Die Vollmachtgeberin stellt die Bevollmächtigten hiermit von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Ausgaben frei, die den Bevollmächtigten in Ausübung dieser Vollmacht oder im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen.

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den mit ihr verfolgten Zweck umfassend umzusetzen.

Diese Vollmacht untersteht deutschem Recht. Die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist bei Streitfällen oder bei Unklarheiten maßgeblich.

The Agents are – to the extent legally permitted – released from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code and similar provisions under foreign law. The Agents are authorized to grant sub-powers-of-attorney to the same extent as this power of attorney to third persons of his choice.

The Grantor agrees to indemnify the Agents against any losses, costs, claims or expenses incurred by or against any of the Agents in connection with the powers contained herein.

This power of attorney shall be construed in a broad way in order to serve its purpose comprehensively.

This power of attorney is subject to the laws of the Federal Republic of Germany. The German language version of this power of attorney shall be governing in the event of any dispute or ambiguity.

Ort, Datum / Place, Date: Paris, 6 Januar / January 2016

Name: Antoine Frérot
Position: Managing director

VOLLMACHT

Berlinwasser Holding GmbH

geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin,
eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262
B

(„Vollmachtgeberin“),

vertreten durch die unterzeichnenden gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Mitglieder der
Geschäftsführung, beauftragt und bevollmächtigt hiermit

Frau Gisela Heun, geboren am 06.07.1961

geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

(„Bevollmächtigte“),

die Vollmachtgeberin rechtsgeschäftlich zu vertreten und für die Vollmachtgeberin insbesondere
folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bindend vorzunehmen:

1. den Abschluss und den Vollzug eines Anteilskauf- und Abtretungsvertrages (einschließlich erforderlicher Anlagen und sonstiger Vereinbarungen und/oder Dokumente sowie die Vollzugsdokumentation betreffend den Erwerb von Geschäftsanteilen an der KWB Kompetenzzentrum Wasser gGmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („Gesellschaft“);
2. die Einberufung und Abhaltung einer oder mehrerer (außer-)ordentlichen Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und die Ausübung sämtlicher Rechte, insbesondere Stimmrechte, der Vollmachtgeberin und die Abgabe jedweder Erklärungen als Gesellschafter der Gesellschaft (insbesondere nach § 13 der Satzung der Gesellschaft);
3. den Abschluss und den Vollzug einer Vergleichsvereinbarung (einschließlich sämtlicher erforderlicher Anlagen und sonstiger Vereinbarungen und/oder Dokumente) betreffend die vergleichsweise Beilegung von Auseinandersetzungen über bestimmte Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft und dem zwischen der Veolia Deutschland GmbH, der Veolia Environnement S.A., dem Land Berlin, der Berlinwasser Holding GmbH und weiteren Parteien am 18. Juni 1999 geschlossenen Konsortialvertrag (in der jeweils geänderten Fassung), einschließlich insbesondere dem Abschluss und Vollzug einer Garantievereinbarung betreffend die Gesellschaft;

die Änderung, der Widerruf, die Bestätigung oder Kündigung/Aufhebung sämtlicher Maßnahmen, Erklärungen und Vereinbarungen, auf die in vorstehenden Ziffer, 1 bis 3 Bezug genommen wird.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen (einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, sämtliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vollzug vorstehender Angelegenheiten) abzugeben und entgegenzunehmen und alle von ihr in diesem Zusammenhang als notwendig, angemessen oder zweckmäßig angesehenen weiteren Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere ist sie berechtigt, die Bedingungen und den Wortlaut der dazu abzuschließenden Verträge, Urkunden oder auszustellenden Dokumente zu verhandeln, festzulegen und zu ändern. Die Bevollmächtigte ist zudem berechtigt, sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Erklärungen und Maßnahmen gemäß dieser Vollmacht zu ändern, abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, Untervollmacht in gleichem Umfang wie die vorliegende Vollmacht an Dritte Personen ihrer Wahl zu erteilen.

Die Vollmachtgeberin stellt die Bevollmächtigte hiermit von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Ausgaben frei, die der Bevollmächtigten in Ausübung dieser Vollmacht oder im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen.

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den mit ihr verfolgten Zweck umfassend umzusetzen.

Berlin, den 16. August 2016

Frank Bruckmann
Position: Geschäftsführung
Berlinwasser Holding GmbH

Jörg Simon
Position: Geschäftsführung
Berlinwasser Holding GmbH

klärungen und Maßnahmen gemäß dieser Vollmacht zu ändern, abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die Bevollmächtigten sind, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, Untervollmacht in gleichem Umfang wie die vorliegende Vollmacht an dritte Personen ihrer Wahl zu erteilen.

Die Vollmachtgeberin stellt die Bevollmächtigten hiermit von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Ausgaben frei, die den Bevollmächtigten in Ausübung dieser Vollmacht oder im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen.

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den mit ihr verfolgten Zweck umfassend umzusetzen.

Diese Vollmacht untersteht deutschem Recht. Die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist bei Streitfällen oder bei Unklarheiten maßgeblich.

The Agents are – to the extent legally permitted – released from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code. The Agents are authorized to grant sub-powers-of-attorney to the same extent as this power of attorney to third persons of his choice.

The Grantor agrees to indemnify the Agents against any losses, costs, claims or expenses incurred by or against any of the Agents in connection with the powers contained herein.

This power of attorney shall be construed in a broad way in order to serve its purpose comprehensively.

This power of attorney is subject to the laws of the Federal Republic of Germany. The German language version of this power of attorney shall be governing in the event of any dispute or ambiguity.

**Anlage P5 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016 / Anlage 1.1 zur
Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016**

**Liste der zwischen Veolia Deutschland GmbH und/oder Veolia Environnement S.A
einerseits und der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
abgeschlossenen**

Sponsoringverträge

1. Sponsoringvertrag zum Projekt Demoware (EU-FP7)
2. Sponsoringvertrag zum Projekt KURAS

Anlage 1.4 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Vollzugsprotokoll

zur

Vergleichsvereinbarung

- (1) Frau Katrin Andrä, geboren am 01.02.1985, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für die Veolia Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („Veolia Deutschland“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B, aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 7. Januar 2016,
- (2) Frau Dr. Anna Olbrys-Schleszak, geboren am 29.11.1985, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für die Veolia Environnement S.A., eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris („Veolia Environnement“), eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032, aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 6. Januar 2016,
- (3) Frau Dr. Anna Olbrys-Schleszak, geboren am 29.11.1985, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für die Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris („Veolia Eau“), eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 6. Januar 2016,
- (4) Frau Gisela Heun, geboren am 06.07.1961, geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern für die Berlinwasser Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin („BWH“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 167262 B, aufgrund einer im Original vorgelegten Vollmacht vom 16. August 2016,
- (5) Herr Henner Bunde, geboren am 30. November 1964, wohnhaft
, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern als Staatssekretär der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung für

01.09.2016 10:01

Luther +49 221 9937 110 -> 03020942094

3 / 6

das Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung („Land Berlin“),

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau, BWH, und Land Berlin gemeinsam die „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien das Folgende:

Seite 2/5

Präambel

Die Parteien haben am 17. August 2016 eine Vergleichsvereinbarung über eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und dem Konsortialvertrag (in der Fassung vom 5. Februar 2008, UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F.G. Happe) und über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH abgeschlossen.

Es wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien geschlossene Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016 („Vergleichsvereinbarung“).

Gemäß § 1 Abs. 4 der Vergleichsvereinbarung haben sich die Parteien verpflichtet, am Vollzugstag ein Vollzugsprotokoll abzuschließen, in dem sie sich gegenseitig den Eintritt der in § 2 Abs. 1 der Vergleichsvereinbarung genannten Vollzugsbedingungen sowie den Vollzug der Vergleichsvereinbarung bestätigen („Vollzugsprotokoll“).

Soweit in diesem Vollzugsprotokoll nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für dieses Vollzugsprotokoll. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und diesem Vollzugsprotokoll hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung was folgt:

§ 1

Erfüllung der Vollzugsbedingungen

- 1.1 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass die Vollzugsbedingungen wie folgt eingetretten sind:
 - 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der BWE haben, wie aus Anlage 1.1.1.1 und Anlage 1.1.1.2 ersichtlich, dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zugestimmt.
 - 1.1.2 KWB hat den Parteien eine Abrechnung i.S.v. § 2.1.2 der Vergleichsvereinbarung aller vom 01.01.2015 bis zum Vollzugstag von Veolia Eau oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen an die KWB erbrachten Leistungen sowie die Höhe der am Vollzugstag an das Land Berlin

01.09.2016 10:01

Luther +49 221 9937 110 -> 03020942094

5 / 6

zu leistenden Abgeltungszahlungen i.S.v. § 1 der Vergleichsvereinbarung übermittelt, wie aus Anlage 1.1.2 ersichtlich.

- 1.1.3 Die verbleibenden Gesellschafter der KWB haben die Erklärung gemäß Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung abgegeben, wie aus Anlage 1.1.3 ersichtlich.
- 1.1.4 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die erforderliche Zustimmung zu der Vergleichsvereinbarung erteilt, wie aus Anlage 1.1.4 ersichtlich.
- 1.1.5 BWB, Stiftung und KWB haben gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environment und Veolia Eau die Erklärungen gemäß Anlage 2.1.5 der Vergleichsvereinbarung abgegeben, wie aus Anlage 1.1.5 ersichtlich.
- 1.1.6 Veolia Deutschland und das Land Berlin haben eine Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer abgeschlossen, wie aus Anlage 1.1.6 ersichtlich.

§ 2

Leistung der Abgeltungszahlung

- 2.1 Veolia Eau hat an das Land Berlin den Abgeltungsbetrag in Höhe von [EUR 2.104.225,43] (in Worten: Euro ~~zwei Millionen einhundert vierundzwanzigtausend zweihundertfünfundzwanzig Euro dreiundzwanzig Cent~~) auf das Konto Land Berlin gezahlt.
- 2.2 Das Land Berlin bestätigt den Eingang dieses Abgeltungsbetrages auf dem Konto Land Berlin und vereinnahmt die Zahlung als zweckgebundenen Haushaltstitel.

§ 3

Feststellung des Vollzugszeitpunktes

- 3.1 Die Parteien sind übereingekommen, die Vergleichsvereinbarung am heutigen Tage, dem 01. September 2016 in Berlin zu vollziehen.
- 3.2 Die Parteien bestätigen sich hiermit gegenseitig, dass sämtliche Vollzugsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 der Vergleichsvereinbarung erfüllt sind bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt gelten und auch die in § 1 der Vergleichsvereinbarung genannte Abgeltungszahlung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde bzw. zwischen den Parteien als vollständig und ordnungsgemäß erbracht gilt und daher der Vollzug gemäß § 2 der Vergleichsvereinbarung eingetreten ist.

Seite 5/5

01.09.2016 10:01

Luther +49 221 9937 110 -> 03020942094

6 / 6

§ 4
Schlussbestimmung

§ 6 der Vergleichsvereinbarung gilt entsprechend für dieses Vollzugsprotokoll.

Berlin, 1.9.2016

Ort, Datum

Name: Katrin André
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Dr. Tibor Focke Anna Odrzy-Sobieszek
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Name: Dr. Tibor Focke Anna Odrzy-Sobieszek
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Eau - Compagnie Générale des
Eaux

Name: Gisela Heun
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. August 2016 für die
Berlinwasser Holding GmbH

Hennier Bunde
Staatssekretär der Senatsverwaltung für
Wirtschaft,
Technologie und Forschung
Land Berlin

Seite 5/5

Anlage 1.5 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Abtretungsvereinbarung über Umsatzsteuer

zwischen

Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B,

vertreten aufgrund einer im Original vorliegenden Vollmacht vom 7. Januar 2016 durch Frau Katrin André, geschäftsansässig Charlottenstraße 57, 10117 Berlin

– nachfolgend „Zedent“ oder „Veolia Deutschland“ genannt –

und dem

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

vertreten durch Herrn Staatssekretär Henner Bunde

– nachfolgend „Zessionar“ oder „Land Berlin“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt

Präambel

1. Im Rahmen der VERGLEICHSVEREINBARUNG betreffend die KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH (nachfolgend: „Vergleichsvereinbarung“) haben die Parteien in § 1.2 die Entrichtung einer Abgeltungszahlung vereinbart.
2. Ungeachtet der Tatsache, dass die Parteien gemäß § 1.5 der Vergleichsvereinbarung übereinstimmend davon ausgehen, dass die Abgeltungszahlung nicht der Umsatzsteuer unterliegt, gilt das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Abtretung

Soweit die für das Land Berlin zuständige Finanzbehörde die vorgenannte Abgeltungszahlung der Umsatzsteuer unterwirft und dies durch Steuerbescheid dokumentiert ist, gilt das Folgende:

- 1.1 Das Land Berlin wird Veolia Deutschland innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Erhalt des vorgenannten Steuerbescheides eine den §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Zudem hat das Land Berlin der Rechnung eine Kopie des betreffenden Steuerbescheides unter Bezugnahme auf diesen § 1 beizufügen.
- 1.2 Veolia Deutschland wird dem Land Berlin innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen ab Erhalt der unter § 1.1 genannten Dokumente mitteilen, ob der betreffende Steuerbescheid durch Rechtsbehelf offen gehalten und ob ggfs. Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. Das Land Berlin wird das Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Aussetzung der Vollziehung nach Weisung von Veolia Deutschland auf deren Kosten führen. Das Land Berlin hat im Zweifel fristwährend (d.h. mit Hinweis auf eine nachzureichende Begründung) Einspruch gegen die betreffenden Bescheide einzulegen, wenn eine Abstimmung mit Veolia Deutschland vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht erfolgen konnte.
- 1.3 In dem Voranmeldungszeitraum, in dem Veolia Deutschland die vorgenannte Rechnung von dem Land Berlin erhält, wird Veolia Deutschland die auf die Abgeltungszahlung entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer bei ihrer zuständigen Finanzbehörde in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen.
- 1.4 Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Voraussetzungen in § 1.1 erfüllt sind, tritt Veolia Deutschland hiermit die in § 1.3 genannte künftige Forderung an das dies annehmende Land Berlin ab. Sollte der Anspruch von Veolia Deutschland auf den Überschuss der Vorsteuer über die Umsatzsteuer nach § 16 Abs. 2 UStG in dem relevanten Voranmeldungszeitraum nicht dem in § 1.3 genannten Vorsteuererstattungsanspruch entsprechen, hat Veolia Deutschland den ausstehenden Betrag innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Ablauf des unter § 1.3 genannten Voranmeldungszeitraums an das Land Berlin zu entrichten.
- 1.5 Veolia Deutschland verpflichtet sich, dem Land Berlin spätestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nach § 1.3, allerspätestens jedoch fünf (5) Bankarbeitstage vor Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuervoranmeldung nach § 1.3 eine ggfs. zu vervollständigende und unterschriebene Abtretungsanzeige zu übermitteln, die dem Muster der Anlage zum AEAO zu § 46 AO entspricht (**Anlage 1**).
- 1.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Zahlung des in der auszustellenden Rechnung gemäß § 1.1 auszuweisenden Umsatzsteuerbetrages insoweit ent-

fällt, als das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt einen Vorsteuerabzug aus der nach § 1.1 auszustellenden Rechnung formell und materiell bestandskräftig versagt. Teilt das für Veolia Deutschland zuständige Finanzamt dieser mittels Steuerbescheid mit, dass Veolia Deutschland der Vorsteuerabzug aus der vorgenannten Rechnung versagt wird, so wird Veolia Deutschland das Land Berlin hierüber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen ab Erhalt des Bescheids informieren und eine Kopie dieses Steuerbescheids übersenden. Das Land Berlin wird wiederum Veolia Deutschland innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen ab Erhalt des vorgenannten Bescheids mitteilen, ob dieser durch Rechtsbehelf offen gehalten und ob ggfs. Aussetzung der Vollziehung beantragt werden soll. Veolia Deutschland wird das Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Aussetzung der Vollziehung nach Weisung des Landes Berlin auf dessen Kosten führen, sofern nicht im Einvernehmen das Land Berlin die Führung des Verfahrens übernimmt. Veolia Deutschland hat im Zweifel fristwährend (d.h. mit Hinweis auf eine nachzureichende Begründung) Einspruch gegen den betreffenden Bescheid einzulegen, wenn eine Abstimmung mit dem Land Berlin vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht erfolgen konnte. Bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft des vorgenannten Steuerbescheids der Veolia Deutschland besteht keine Verpflichtung seitens Veolia Deutschland auf Entrichtung des in der vorgenannten Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages an das Land Berlin.

§ 2

Einsichts- und Prüfungsrecht

Veolia Deutschland verpflichtet sich, auf Verlangen des Landes Berlin diesem Auskunft zu geben und ihm Nachweise und Unterlagen, welche zur Überprüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind, zu übergeben.

§ 3

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Abtretungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Abtretungsvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Abtretungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Abtretungsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Berlin 17. 8. 16
Ort, Datum

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Henner Büttner
Position: Staatssekretär der Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Technologie und Forschung
Land Berlin

Anlage 1: Abtretungsanzeige gemäß Muster der Anlage zum AEAO zu § 46 AO

ACHTUNG
Beachten Sie unbedingt die Hinweise in Abschnitt V. des Formulars!
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. leserlich ausfüllen!

Eingangsstempel

Finanzamt

Raum für Bearbeitungsvermerke

Abtretungsanzeige

Verpfändungsanzeige

I. Abtretende(r) / Verpfänder(in)

Familienname bzw. Firma (bei Gesellschaften)	Vorname	Geburtsdatum
Steuernummer		
Ehegatte/Lebenspartner: Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift(en)		

II. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in)

Name / Firma und Anschrift

III. Anzeige

Folgender Erstattungs- bzw. Vergütungsanspruch ist abgetreten / verpfändet worden:

Bezeichnung des Anspruchs:

<input type="checkbox"/> Einkommensteuer-Veranlagung	für	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerfestsetzung	für	Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> _____	für	Zeitraum	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuervoranmeldung	für	Monat bzw. Quartal / Jahr
<input type="checkbox"/> _____	für	Kalenderjahr			
<input type="checkbox"/> _____					

2. Umfang der Abtretung bzw. Verpfändung:

VOLL-Abtretung / Verpfändung voraussichtliche Höhe € _____

TEIL-Abtretung / Verpfändung in Höhe von € _____

3. Grund der Abtretung / Verpfändung:
(kurze stichwortartige Kennzeichnung des der Abtretung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhaltes)

4. a) Es handelt sich um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung als Sicherheit:
 Ja Nein

b) Die Abtretung / Verpfändung erfolgte geschäftsmäßig:
 Ja Nein

5. Der Abtretungsempfänger / Pfandgläubiger ist ein Unternehmen, dem das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist:

Ja Nein

IV. Überweisung / Verrechnung

Der abgetretene / verpfändete Betrag soll ausgezahlt werden durch:

Überweisung auf Konto IBAN (International Bank Account Number; internationale Kontonummer)¹ **BIC** (Business Identifier Code; internationale Bankleitzahl)

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort _____

Kontoinhaber, wenn abweichend von Abschnitt II. _____

Verrechnung mit Steuerschulden des / der Abtretungsempfängers(in) / Pfandgläubigers(in)

beim Finanzamt _____ Steuernummer _____

Steuerart _____ Zeitraum _____

(für genauere Anweisungen bitte einen gesonderten Verrechnungsantrag beifügen!)

V. Wichtige Hinweise

Unterschreiben Sie bitte kein Formular, das nicht ausgefüllt ist oder dessen Inhalt Sie nicht verstehen!

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob sich eine Abtretung für Sie überhaupt lohnt! Denn das Finanzamt bemüht sich, Erstattungs- und Vergütungsansprüche schnell zu bearbeiten.

Vergleichen Sie nach Erhalt des Steuerbescheids den Erstattungsbetrag mit dem Betrag, den Sie gegebenenfalls im Wege der Vorfinanzierung erhalten haben.

Denken Sie daran, dass die Abtretung aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein kann, dass das Finanzamt dies aber nicht zu prüfen braucht! Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuererstattungsansprüchen ist nur Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) im Rahmen von Sicherungsabtretungen gestattet. Die Abtretung an andere Unternehmen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn diese nicht geschäftsmäßig handeln. Haben Sie z.B. Ihren Anspruch an eine Privatperson abgetreten, die den Erwerb von Steuererstattungsansprüchen geschäftsmäßig betreibt, dann ist die Abtretung unwirksam. Hat aber das Finanzamt den Erstattungsbetrag bereits an den / die von Ihnen angegebenen neuen Gläubiger ausgezahlt, dann kann es nicht mehr in Anspruch genommen werden, das heißt: Sie haben selbst dann keinen Anspruch mehr gegen das Finanzamt auf den Erstattungsanspruch, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Abtretungen / Verpfändungen können gem. § 46 Abs. 2 der Abgabenordnung dem Finanzamt erst dann wirksam angezeigt werden, wenn der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Erstattungsanspruch entsteht nicht vor Ablauf des Besteuerungszeitraums (bei der Einkommensteuer / Lohnsteuer: grundsätzlich Kalenderjahr; bei der Umsatzsteuer: Monat, Kalendervierteljahr bzw. Kalenderjahr).

Die Anzeige ist an das für die Besteuerung des / der Abtretenden / Verpfändenden zuständige Finanzamt zu richten. So ist z.B. für den Erstattungsanspruch aus der Einkommensteuer-Veranlagung das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der / die Abtretende / Verpfändende seinen / ihren Wohnsitz hat.

Bitte beachten Sie, dass neben den beteiligten Personen bzw. Gesellschaften auch der abgetretene / verpfändete Erstattungsanspruch für die Finanzbehörde zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Angaben in Abschnitt III. der Anzeige dienen dazu, die gewünschte Abtretung / Verpfändung schnell und problemlos ohne weitere Rückfragen erledigen zu können!

Die Abtretungs- / Verpfändungsanzeige ist sowohl von dem / der Abtretenden / Verpfändenden als auch von dem / der Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) zu unterschreiben. Dies gilt z.B. auch, wenn der / die zeichnungsberechtigte Vertreter(in) einer abtretenden juristischen Person (z.B. GmbH) oder sonstigen Gesellschaft und der / die Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) personengleich sind (2 Unterschriften).

VI. Unterschriften

1. Abtretende(r) / Verpfänder(in) lt. Abschnitt I. - Persönliche Unterschrift -
Ort, Datum

(Werden bei der **Einkommensteuer-Zusammenveranlagung** die Ansprüche beider Ehegatten/Lebenspartner abgetreten, ist unbedingt erforderlich, dass **beide Ehegatten/Lebenspartner** persönlich unterschreiben.)

2. Abtretungsempfänger(in) / Pfandgläubiger(in) lt. Abschnitt II. - Unterschrift unbedingt erforderlich -
Ort, Datum

¹ Bis zum 31. Januar 2014 können anstelle von IBAN und BIC auch Kontonummer und Bankleitzahl angegeben werden.

Anlage 1.6 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Vereinbarung zur Personalgestellung

zwischen

der

1. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „KWB“ -

und

2. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -

- gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

Präambel

- (A) Das Land Berlin, Veolia Deutschland und weitere Parteien haben am 17. August 2016 eine Vergleichsvereinbarung über eine vergleichsweise Beilegung der Auseinandersetzung über etwaige verbliebene Verpflichtungen von Veolia Deutschland, Veolia Environnement oder mit Veolia Deutschland verbundener Unternehmen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung der KWB und dem Konsortialvertrag (in der Fassung vom 5. Februar 2008, UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F.G. Happe) und über den Ausstieg von Veolia Deutschland aus der KWB abgeschlossen („Vergleichsvereinbarung“).
- (B) Veolia Deutschland hat in Ausführung der Verpflichtungen unter dem Konsortialvertrag (wie in Präambel Ziffer 1 der Vergleichsvereinbarung definiert) basierend auf dem Dienstleistungsvertrag mit der KWB vom 26.02.2008 / 03.03.2008 („DL-Rahmenvertrag“) inklusive Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 26.02.2008 / 03.03.2008, angepasst durch 1. Nachtrag zur Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 03.12.2008 / 08.01.2009, Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 zum DL-Rahmenvertrag vom 11./12.06.2015 sowie Anlage 4 zum DL-Rahmenvertrag vom 03.12.2008 / 08.01.2009, angepasst durch 1. Nachtrag vom 09.09.2015 / 28.09.2015 der KWB Veolia-Personal zur Verfügung gestellt. Der DL-Rahmenvertrag wurde

durch Vereinbarung der Parteien vom 09.09.2015 / 28.09.2015 mit Wirkung zum 30.09.2015 aufgehoben, die Bereitstellung der Veolia-Mitarbeiter wurde ebenfalls zum 30.09.2015 beendet.

- (C) Die Parteien haben mit Datum vom 14./16.06.2011 einen weiteren Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung eines Mitarbeiters von Veolia Deutschland oder mit ihr verbundener Unternehmen als Geschäftsführer der KWB gegen die Zahlung einer im Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Aufwandsentschädigung abgeschlossen („GF-Dienstleistungsvertrag“). Basierend auf dem GF-Dienstleistungsvertrag stellt Veolia Deutschland der KWB derzeit, als einzigen verbliebenen Veolia-Mitarbeiter, noch folgenden Mitarbeiter als Geschäftsführer der KWB (teilweise) zur Verfügung:
- (i) Herrn Andreas Hartmann durch Vereinbarung der Anlage 1 zum GF-Dienstleistungsvertrag vom 14./23.06.2011, angepasst durch Änderungsvereinbarungen zur Anlage 1 zum GF-Dienstleistungsvertrag vom 21.05.2015 / 01.06.2015 und 08.10.2015.
- (D) Die Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 vom 08.10.2015 in der aktuellen Fassung zum GF-Dienstleistungsvertrag sieht vor, dass die Tätigkeit des Herrn Andreas Hartmann als Geschäftsführer der KWB mit Abschluss des Verkaufs und der Abtretung der Veolia-Geschäftsanteile an KWB endet.
- (E) Die Parteien stellen noch einmal klar, dass im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Veolia Deutschland als Gesellschafter aus der KWB auch die Personalgestaltung durch Veolia Deutschland insgesamt enden und die damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen aufgehoben werden sollen.
- (F) Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Aufhebung des GF-Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Parteien stellen hiermit klar, dass mit Wirkung zum Vollzugstag (wie in § 2.4 der Vergleichsvereinbarung definiert) die Tätigkeit von Herrn Andreas Hartmann zugunsten der KWB enden und der GF-Dienstleistungsvertrag inklusive sämtlicher Anlagen und Änderungsvereinbarungen aufgehoben wird.
- 1.2 Die Parteien stellen des Weiteren klar, dass die Verpflichtung von Veolia Deutschland zur Erstellung einer Abschlussrechnung und Rechnungslegung gemäß Ziffer (3) und (4) der Änderungsvereinbarung zur 1. Anlage des GF-Dienstleistungsvertrages vom 08.10.2015 sowie die Verpflichtung der KWB zum Ausgleich der aus der Abschlussrechnung ersichtlichen Aufwendungen bzw. Kosten über den Vollzugstag (wie in § 2.4 der Vergleichsvereinbarung definiert) hinaus bestehen bleiben.

§ 2

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 2.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Vereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 2.2 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 2.3 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 2.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 2.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Berlin, 17.8.2016

Ort, Datum

Name: Edith Roßbach
Position: Geschäftsführerin
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

17.8.2016

Name: Andreas Hartmann
Position Geschäftsführer:
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Ber-
lin gemeinnützige GmbH**

17.08.2016
4/4

Anlage 2.1.1.1 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

ZUSTIMMUNGSBESCHLUSS
DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH

betreffend

die

Vergleichsvereinbarung
betreffend die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2, Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding
GmbH

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („**BWH**“), beabsichtigt als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostaße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („**KWB**“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen abzuschließen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

Die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die alleinige Gesellschafterin, das Land Berlin, stimmt dem Abschluss und dem Vollzug dieser Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.

Berlin, 05/08/2016

Ort, Datum

Land Berlin,

vertreten durch Frau Anja Naujokat

(Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin)

Anlage: Vollmacht

Anlage: Kopie Vergleichsvereinbarung

Senatsverwaltung für Finanzen



22. März 2014

Vollmacht

Hiermit wird

Frau Anja Naujokat
mit Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, bei Unternehmen des privaten Rechts mit Beteiligung des Landes Berlin die Rechte Berlins bei Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen zu vertreten und das Stimmrecht für Berlin auszuüben. Dies gilt auch für Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, das Land Berlin bei Gründung, Erwerb, Verwaltung und bei Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts zu vertreten und die in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

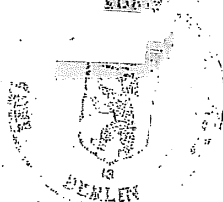
Frau Naujokat ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

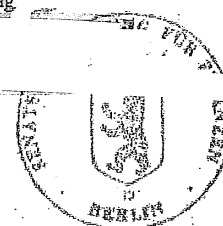
Berlin, den 29. Juli 2016

Senatsverwaltung für Finanzen
Im Auftrag

Dr. Ulrich Nußbaum



Dunkel



Anlage 2.1.1.2 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

**PROTOKOLL
ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG
DES AUFSICHTSRATS DER
BERLINWASSER HOLDING GMBH**

betreffend

die

**Vergleichsvereinbarung
betreffend die**

**KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags der Berlinwasser Holding GmbH**

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („**BWH**“), beabsichtigt als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostaße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („**KWB**“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen abzuschließen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

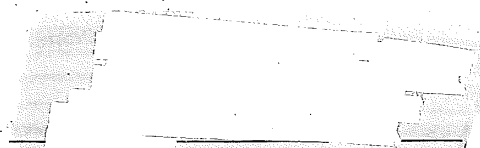
In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin, stelle ich folgendes fest:

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16.06.2016 einstimmig wie folgt beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Berlinwasser Holding GmbH stimmt dem Abschluss und dem Vollzug der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.“

Berlin, 15.7.2016

Ort, Datum



Staatssekretär Klaus Feiler
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Berlinwasser Holding GmbH

Anlage: Kopie Vergleichsvereinbarung

- AUSZUGSWEISE -

berlinwasser

Protokoll

<p>Thema/ Sitzung</p>	<p>Aufsichtsratssitzung</p>	<p>Verfasser</p>	<p>Jenny Hastigsputh Büro für die Angelegenheiten des Aufsichtsrates</p>
<p>Datum Ort</p>	<p>16.06.2016 14:50 bis 16:25 Uhr Senatsverwaltung für Finanzen, Raum 4025/31</p>		
<p>Teilnehmer</p>	<p><u>Aufsichtsrat:</u> Staatssekretär Klaus Feiler (Vorsitzender) Staatssekretär Henner Bunde (stellv. Vorsitzender) Lutz Neetzel</p> <p><u>Geschäftsführung:</u> Frank Bruckmann Jörg Simon Kerstin Oster</p>	<p>Gäste</p>	<p>Nadine Kopka (SenFin) <u>Aufsichtsrat Berliner Wasserbetriebe zu TOP 10 bis 17:</u> Senator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen Axel Ensinger Erika Jaeger Bärbel Nehring-Kleedehn Ingeborg Neumann Christine Wolff Lutz Neetzel Roland Jäschke Karsten Malareck Birgit Richlitzki Sabine Thonke Doro Zinke</p>
<p>Verteiler</p>	<p>Aufsichtsrat Wirtschaftsprüfer Rechnungshof Geschäftsführung</p>		

.....

11. **Zukunft Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH**

.....

Betreffend den Abschluss der Vergleichsvereinbarung:

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), beabsichtigt als Gesellschafterin der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zusammen mit dem Land Berlin sowie der Veolia Deutschland GmbH (vormals firmierend unter Veolia Wasser GmbH), Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B, Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032 und Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526 die in Kopie als Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung zur Abgeltung etwaiger Verpflichtungen aus Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen abzuschließen. Danach soll Veolia Eau eine gemäß § 1.1 der Vergleichsvereinbarung zweckgebundene Einmalzahlung als nicht rückforderbaren Zuschuss an das Land Berlin zahlen.

berlinwasser

Datum
16.06.2016

Verfasser
Jenny Hastigsputh

Thema/Sitzung
Aufsichtsratssitzung

Der Aufsichtsrat der Berlinwasser Holding GmbH stimmt dem Abschluss und dem Vollzug der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Vergleichsvereinbarung betreffend die KWB zu.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Betreffend den Anteilskauf:

Die Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B („BWH“), beabsichtigt, ihre Beteiligung an der KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B („KWB“), zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll die Veolia Deutschland GmbH ihre beiden Geschäftsanteile an der KWB mit den laufenden Nr. 6 und 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an die BWH zum Nennbetrag verkaufen und übertragen.

Der Aufsichtsrat der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin stimmt dem Kauf und der Übertragung der Geschäftsanteile Nr. 6 und Nr. 7 im Nennbetrag von je EUR 2.000,00 an der KWB zum Nennbetrag gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Berlinwasser Holding GmbH, Berlin zu.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berlin, 16. Juni 2016

gez. Jenny Hastigsputh
Protokollantin

Anlage 2.1.2 zur Vergleichsvereinbarung - Abrechnung

2015		2016							
Betrag	Projekt	Vertrag vom:	Fälligkeit Rate:	erhalten am:	Betrag	Projekt	Vertrag vom:	Fälligkeit Rate:	erhalten am:
13.475,00	P-Rex	22.11.2012	2015	08.06.2015	0,00	Demoware (EU-FP7)	05.03.2014	2016	2016
51.925,00	SEMA	06.02.2013	2015	08.06.2015	0,00	KURAS			
184.783,00	Demoware (EU-FP7) Weiteres zu ergänzen	05.03.2014	2015	08.06.2015	350000	Sponsoringvertrag			
250.183,00	Total				350.000,00	Total			

Berechnung Abgeltungsbetrags:

Ausgangsbetrag gem. Ziff. 1.2.1	
Vergleichsvereinbarung	12.454.225,93
Cash-Zahlungen 2015, die einen Betrag in Höhe von EUR 250.183,00 übersteigen	0,00
abzüglich Cash-Zahlungen 2016	350.000,00
= Abgeltungsbetrag	12.104.225,93

Anlage 2.1.3 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Garantievereinbarung

betreffend

die

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

zwischen

1. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3
- „Stiftung“ -
2. Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 167262 B
- „BWH“ -
3. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B
- „BWB“ -
4. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B
- „KWB“ -
5. Land Berlin, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
- „Land Berlin“ -
6. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B
- „Veolia Deutschland“ -
7. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032
- „Veolia Environnement“ -

Seite 1/5

8. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „Veolia Eau“ -

- Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau gemeinsam „Veolia“-

- alle gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

§ 1

Garantien und Zusagen von Stiftung, BWB und BWH

- 1.1 Stiftung, BWB und BWH (als verbleibende Gesellschafter der KWB) garantieren hiermit im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB gegenüber Veolia, sich nach besten Kräften zu bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte, die von Veolia durch die als Anlage 1.1 beigefügten Sponsoringverträge unterstützt und gefördert werden, sowie bereits bestehende auf diese Projekte bezogene Forschungsaufträge zwischen der KWB und Dritten („**Forschungsaufträge**“) mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Projektlaufzeit bzw. dem Abschluss der Forschungsarbeit bestehen bleiben, sofern nicht Veolia schriftlich einer anderweitigen Verwendung der Mittel vorab zustimmt. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Haftung begrenzt auf die jeweils für das entsprechende Projekt von Veolia tatsächlich zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich 50%. Die Parteien sind sich einig, dass weder durch die Regelung im Sinne des Satzes 2, noch durch eine sonstige Regelung dieser Anlage zur Vergleichsvereinbarung, noch durch die Vergleichsvereinbarung selbst oder durch eine andere ihrer Anlagen eine Garantie oder Gewährleistung des Landes Berlin im Sinne des § 39 LHO besteht.
- 1.2 Stiftung, BWB und BWH stehen insbesondere dafür ein, dass im Rahmen der für die jeweiligen Projekte, Forschungsvorhaben und zu vergebenden Forschungsaufträge den Auftragnehmern geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen
- (i) Sachmittel für die jeweiligen Projekte und Forschungsvorhaben (z.B. Zutrittsrechte zu Werksanlagen, Forschungsplätze, etc.) weiterhin im gleichen Umfang wie bisher zur Verfügung gestellt werden und etwaige Vereinbarungen zur weiteren Unterstützung dieser Projekte nicht vorzeitig aufgehoben werden, insbesondere Verpflichtungen zur Co-Finanzierung einzelner Projekte weiterhin nachgekommen wird und
 - (ii) von der KWB zu vergebende Forschungsaufträge nur im Rahmen der jeweiligen Projektbeschreibung der einzelnen Projekte vergeben werden, sofern

nicht Veolia Deutschland oder Veolia Environnement schriftlich einer anderweitigen Ausrichtung der von Veolia gesponserten Forschungsaufträge vorab zustimmt.

- 1.3 Stiftung, BWB und BWH verpflichten sich, ihre Stimmrechte als Gesellschafter der KWB sowie gesetzliche oder gesellschaftsvertraglich bestehende Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern einzelner Gremien der KWB entsprechend auszuüben, um den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen.
- 1.4 Stiftung, BWB, BWH und KWB sind sich einig, dass Veolia an den Forschungsergebnissen aus zum Zeitpunkt des Vollzugstages bestehenden Projekten und Forschungsaufträgen im Rahmen der für die jeweiligen Projekte und Forschungsaufträge geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im gleichen Umfang wie bisher umfassend teilhaben können und diese für ihre Zwecke nutzen können. Zu diesem Zweck wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, dass die KWB ihren jährlichen Tätigkeitsbericht sowie die Ergebnisse der einzelnen Forschungsaufträge – in angemessenem Umfang (bezüglich Umfang, Qualität und Informationsgehalt) wie in den vergangenen Jahren – auf der Internetseite der KWB zum Herunterladen zur Verfügung stellt. Etwaige darüber hinausgehende Offenlegungsverpflichtungen aus Sponsoringverträgen für die in Anlage 1.1 aufgelisteten Projekte bleiben davon unberührt.
- 1.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Versprechen gemäß § 1 dieser Garantievereinbarung, haften die Verpflichteten gegenüber Veolia nur dann, wenn die KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Im Fall einer solchen Haftung von KWB, Stiftung, BWB und/oder BWH haftet das Land Berlin zusammen mit der jeweiligen Partei gesamtschuldnerisch.
- 1.6 Im Verhältnis zu mit Veolia verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG gelten die vorstehenden Garantien, Erklärungen und Verpflichtungen als echter Vertrag zugunsten Dritter.

§ 2

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 2.1 Soweit in dieser Garantievereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Garantievereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Garantievereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 2.2 Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Garantievereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.

- 2.3 Auf die Garantievereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 2.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Garantievereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 2.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Garantievereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Garantievereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantievereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Garantievereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Garantievereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Berlin, 17. Apr. 2016

Ort, Datum

Name: Edith Robbach
 Position: Geschäftsführerin
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

Name: Andreas Hartmann
 Position: Geschäftsführer
KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

Name: Nicolas Zimmer
Position: Vorsitzender des Vorstands
Technologiestiftung Berlin

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Name: Gisela Heun
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. Augst 2016 für die
Berlinwasser Holding GmbH

Name: Regina Gnirß
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. August 2016 für die
**Berliner Wasserbetriebe Anstalt öf-
fentlichen Rechts**

Name: Henner Bunde
Position: Staatssekretär der Senatsver-
waltung für Wirtschaft, Technologie und
Forschung
Land Berlin

Name: Katrin Andrá
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Eau

Anlage 2.1.5 zur Vergleichsvereinbarung vom 17. August 2016

Verzichtserklärung

der

1. Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B

- „BWB“ -

2. Technologiestiftung Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, eingetragen im Stiftungsregister Berlin unter dem Aktenzeichen 3416/464 B3

- „Stiftung“ -

und

3. KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH, Cicerostraße 24, 10709 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84461 B

- „KWB“ -

gegenüber

4. Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 72311 B

- „Veolia Deutschland“ -

5. Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75199, Paris Cedex 16, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032

- „Veolia Environnement“ -

und

6. Veolia Eau – Compagnie Générale des Eaux, 163-169 Avenue Georges Clémenceau, Paris 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen in das Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 572 025 526

- „Veolia Eau“ -

- gemeinsam „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ -

§ 1

Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB

- 1.1 BWB, Stiftung, und KWB geben unter Bezugnahme auf die Vergleichsvereinbarung folgende Erklärungen ab:
- (i) Die von BWB, Stiftung und KWB (jeweils einzeln oder zusammen) gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement und/oder Veolia Eau bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages, allen zugehörigen Folgevereinbarungen und sonstigen Ansprüche und Leistungsbeziehungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder unbedingt, sind hiermit endgültig abgegolten und erledigt. Auf sie wird hiermit vorsorglich verzichtet.
 - (ii) Derartige Ansprüche wurden nicht an Dritte oder verbundene Unternehmen, die nicht gleichzeitig Partei der Vergleichsvereinbarung oder dieser Vereinbarung sind, abgetreten.
 - (iii) Sämtliche zwischen den Parteien der Vergleichsvereinbarung, BWB, Stiftung und KWB bestehenden Folgevereinbarungen mit Bezug auf die KWB (insbesondere die Finanzierungsvereinbarungen wie auch die für das Jahr 2016 vereinbarte Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 17.338,00 aus dem Sponsoringvertrag zum Projekt „Demoware, EU-FP7“) werden mit dem Vollzugstag aufgehoben, mit Ausnahme von Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten von Projektpartnern, vertrauliches Wissen, Datenschutz und Offenlegungsverpflichtungen der Forschungsergebnisse, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der Regelung auch nach Beendigung bzw. Aufhebung aller Leistungspflichten, Zahlungs- und etwaigen Regressansprüchen über die Beendigung aufrecht erhalten werden sollen. Auf etwaige Zahlungsansprüche oder Leistungspflichten wird hiermit vorsorglich verzichtet.
- 1.2 Die Parteien sind sich einig, dass sich die vorgenannten Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB ausschließlich auf gegenüber Veolia Deutschland, Veolia Environnement, Veolia Eau oder mit ihnen verbundene Unternehmen bestehende, gegenseitige Verbindlichkeiten und Ansprüche erstrecken und Verbindlichkeiten und Ansprüche gegenüber Dritten oder der BWB, Stiftung und KWB untereinander nicht davon erfasst sind. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich derartige Verbindlichkeiten und Ansprüche aus der Beteiligung an den gleichen Projekten oder den Folgevereinbarungen vergleichbare Rechtsbeziehungen ergeben.

- 1.3 Die Parteien sind sich des Weiteren einig, dass sich die vorgenannten Erklärungen von BWB, Stiftung und KWB ausschließlich auf bereits abgeschlossene Folgevereinbarungen erstrecken und Vereinbarungen, die nach dem Vollzugstag zwischen den Parteien neu abgeschlossen werden, davon nicht erfasst sein sollen.

§ 2

Bestätigung durch Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau

Veolia Deutschland, Veolia Environnement und Veolia Eau nehmen die unter § 1 dieser Vereinbarungen von BWB, Stiftung und KWB abgegebenen Erklärungen an.

§ 3

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- 3.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Definitionen für die Begriffe in der Vergleichsvereinbarung auch für diese Vereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen der Vergleichsvereinbarung und dieser Vereinbarung hat die Vergleichsvereinbarung Vorrang.
- 3.2 Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- 3.3 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 3.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Hamburg.
- 3.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

Berlin, 17 Aug 2016

Ort, Datum

Name: Regina Gnirß
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 16. Augst 2016 für die
**Berliner Wasserbetriebe Anstalt öf-
fentlichen Rechts**

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Environnement S.A.

Name: Nicolas Zimmer
Position: Vorsitzender des Vorstands
Technologiestiftung Berlin

Name: Andreas Hartmann
Position: Geschäftsführer
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Ber-
lin gemeinnützige GmbH**

Name: Katrin Andrä
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 7. Januar 2016 für die
Veolia Deutschland GmbH

Name: Edith Roßbach
Position: Geschäftsführerin
**KWB Kompetenzzentrum Wasser Ber-
lin gemeinnützige GmbH**

Name: Dr. Tibor Fedke
aufgrund einer im Original vorgelegten
Vollmacht vom 6. Januar 2016 für die
Veolia Eau